

# Verjährung und Verfassung - Belgische Erfahrungen<sup>1</sup>

Matthias E. Storme

Heute am 60. Geburtstag des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland durfte eine verfassungsrechtliche Analyse unseres Themas nicht fehlen und ich danke Prof. Remien dass er mir diese Gelegenheit geboten hat.

## *I. Ausgangspunkte*

### *1. Verfassungsgerichtsbarkeit (Umfang, Arten)*

(1) Im Belgien gibt es seit 1983 einen Verfassungsgerichtshof, der die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (gesetzeskräftige Rechtsnormen) überprüfen kann. Insbesondere kann er urteilen über die Vereinbarkeit einer gesetzeskräftigen Rechtsnorm mit in Titel II der Verfassung (Artikel 8 bis einschließlich 32) verankerten Grundrechte und -freiheiten sowie mit Artikel 170 (Legalitätsprinzip in Steuersachen), 172 (Gleichheit in Steuersachen) und 191 (Schutz für Ausländer) der Verfassung. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit kann auf zwei Weisen beim Verfassungsgerichtshof anhängig gemacht werden. An erster Stelle kann der Hof mit einer Nichtigkeitsklage befasst werden, die von jedem, der ein Interesse nachweist, innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung (neue Gesetze) erhoben werden kann<sup>2</sup>. Ferner kann der Hof auch zwecks Vorabentscheidung von jedem Rechtsprechungsorgan mit einer präjudiziellen Frage befasst werden (Vorlageverfahren; ungeachtet des Alters des Gesetzes kann<sup>3</sup>). Eine Verfassungsbeschwerde im engen Sinne gibt es andererseits nicht.

### *2. Vielfalt an Verjährungsregeln (Fristen, Beginn, Unterbrechung, Doppelfrist)*

(2) Bis 1998 gab es im belgischen Verjährungsrecht einerseits ein relativ einheitliches gemeines Recht und andererseits eine Menge an besonderen Verjährungsregeln (vor allem relativ kurze Fristen). Das gemeine Recht war ziemlich einfach: Verjährung nach 30 Jahren, wobei Hemmung und Unterbrechung möglich waren (beschränkte Gründe, aber kein "long stop") und ein objektive System für Verjährungsbeginn. Eine Doppelfrist (subjektiv/objektiv) gab es nur im Versicherungsrecht, und zwar seit 1992 (Landversicherungsvertragsgesetz): zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer eine Doppelfrist von 3 bzw. 5 Jahren und für den Direktanspruch des Geschädigten gegen den Haftpflichtversicherer 5 bzw. 10 Jahre.

### *3. insbesondere: das Diskriminierungsverbot*

---

<sup>1</sup> Referat Tagung "[Verjährungsrecht in Europa: Zwischen Bewährung und Reform](#)", Würzburg 8-9 Mai 2009, in O. Remien (ed.), *Verjährungsrecht in Europa- zwischen Bewährung und Reform*, Mohr Siebeck 2011, ISBN 978-3-16-150637-6, S. 143-175.

<sup>2</sup> Art. 1 und ff. des "Sondergesetzes" vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

<sup>3</sup> Art. 26 und ff. des "Sondergesetzes" vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof.

(3) Anfänglich war die Verfassungsgerichtsbarkeit eher beschränkt, in dem Sinne das der Verfassungsgerichtshof nur zuständig war für Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 10 und 11 Verfassung) und für Zuständigkeitskonflikte zwischen Bundes- und Landesgesetzen. Da der Gerichtshof die Gleichheitskontrolle weit auslegte und ausbaute sind eines Tages natürlich auch die Verjährungsbestimmungen ins Visier geraten. Es gab namentlich große Unterschiede, mit Verjährungsfristen zwischen 30 Jahre (gemeines Recht) und 1 Jahr oder noch kürzer. Mindestens so wichtig bei der Wertung der Verjährungsregel ist aber die Regelung des Anfangs der Verjährung: kurze Fristen sind eher zu billigen wenn sie nur zu laufen anfangen wenn der Gläubiger seine Ansprüche kennt (oder kennen müsste). Auch hier gab (und gibt) es Unterschiede: es kann sein dass die Verjährung nur läuft bei tatsächlicher Kenntnis (z.B. bei Täuschung), oder bei Kennenmüssen, oder "objektiv", auch ohne Kennenmüssen.

(4) Seit 1995 hat es inzwischen mehr als 100 Urteile des Verfassungsgerichtshof in Sachen Verjährung gegeben<sup>4</sup>. In bestimmten Sachen bemerkt man auch gut der Streit zwischen Kassationsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet nicht, wie ein Gesetz ausgelegt werden soll, aber kann entscheiden, dass ein Gesetz in einer gewisse Auslegung verfassungswidrig ist.

## ***II. Erster Durchbruch (Frühlingsurteil 1995<sup>5</sup>): Verhältnis zur Strafklage – der Kaiser ist nackt***

(5) Eine erste Anomalie, die angegriffen würde, war die Regelung nach der Schadensersatzansprüche im allgemeinen nach 30 Jahre verjähren; aber wenn der Delikt zugleich einen Straftatbestand erfüllte, verjäherte es schon nach 5 Jahren, es sei denn die Strafklage verjäherte später<sup>6</sup> (dennoch war das fast immer viel eher als 30 Jahren<sup>7</sup>). So wie der Gerichtshof feststellte,

*"hat die betreffende Bestimmung hat zur Folge, daß diejenigen, die wegen eines Fehlverhaltens Schäden erleiden, sich in einer wesentlich ungünstigeren Lage befinden, wenn dieses Fehlverhalten ein Delikt darstellt. Dies führt zumal in den Fällen, in denen der Schaden sich erst nach langer Zeit bemerkbar macht, - auch wenn der Kassationshof seit kurzem annimmt, daß die Verjährungsfrist der Zivilklage wegen*

---

<sup>4</sup> Alle Urteile sind auch auf Deutsch veröffentlicht und anhand der Nummer auf <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/jahr/jahr-xxx.pdf> (Jahr 2 x eingeben und Nummer eingeben statt xxx) einfach zu finden. Das deutsch ist jedoch ein "belgisches" Deutsch, oft zu wörtlich übersetzt.

<sup>5</sup> Urteil 25/95, 21. März 1995, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1995/1995-025d.pdf>; annotiert von Ph. TRAEEST, *Rechtskundig Weekblad* 1994-95, 1325 f.; in M. DAMBRE, H. BOCKEN e.a., *Gandaius Actueel I*, Kluwer Antwerpen 1995, 99 ff. Im gleichen Sinne Urteile Nr. 51/96 und 61/97; ähnlich Urteil Nr. 81/99.

<sup>6</sup> Dies folgte aus art. Artikel 26 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches: "Die auf einem Delikt beruhende Zivilklage verjährt nach Ablauf von Fünf Jahren vom Tag der Begehung des Deliktes an; sie kann aber nicht vor der öffentlichen Klage verjähren". Um zu begreifen wie die Regelung zustande gekommen ist, soll man wissen dass die Zivilklage in Belgien normalerweise auch vom Strafrichter im Strafprozess beurteilt wird; zwar ist der Zivilrichter auch befugt, aber ein Zivilprozess wird ausgesetzt solange der Strafprozess läuft.

<sup>7</sup> 5 bzw. 10 Jahren, durch Hemmung und Unterbrechung verlängert auf höchstens 10 bzw. 20 Jahren.

*des Deliktes der fahrlässigen Körperverletzung erst an dem Tag, an dem der Schaden hervortritt, anfängt (Kass., 13. Januar 1994, A.L. 9627<sup>8</sup>) - zu einer gravierenden Einschränkung der Rechte des Opfers, zu welcher die Interessen, die der Gesetzgeber 1878 bzw. 1961 mit der Maßnahme zu schützen bezweckte, in keinem Verhältnis stehen; dabei handelt es sich insbesondere darum, das Recht des Täters eines Deliktes auf Vergessenheit zu gewährleisten (Pasin., 1891, S. 176), die Rechtssicherheit zu wahren (Parl. Dok., Senat, 1956- 1957, Nr. 232, S. 2) und zu verhindern, daß die mittlerweile wiederhergestellte öffentliche Ruhe und Ordnung erneut gestört wird (ebenda). Diese Bemühungen rechtfertigen, daß für die öffentliche Klage besondere Verjährungsfristen gelten, die im Verhältnis zum Ernst des Tatbestands stehen. Sie rechtfertigen aber nicht, daß die Zivilklage auf Wiedergutmachung des infolge des Tatbestands entstandenen Schadens nach fünf Jahren verjährt - ungeachtet der durch das Gesetz und durch die Rechtsprechung vorgenommenen Anpassungen -, wohingegen die Wiedergutmachung des Schadens aus einem zivilrechtlichen Fehlverhalten, das weniger gravierend ist als ein Fehlverhalten, das der Gesetzgeber als strafbar bezeichnet hat, während dreißig Jahren gefordert werden kann. Rechtsprechung vorgenommenen Anpassungen -, wohingegen die Wiedergutmachung des Schadens aus einem zivilrechtlichen Fehlverhalten, das weniger gravierend ist als ein Fehlverhalten, das der Gesetzgeber als strafbar bezeichnet hat, während dreißig Jahren gefordert werden kann".*

Dass die fünfjährige Frist seit kurzem als "subjektiv" ausgelegt wurde und die dreißigjährige Frist grundsätzlich objektiv, konnte die Gesetzesbestimmung nicht retten - der Unterschied war einfach zu groß und die Umwertung der Werte zu deutlich. Natürlich war es historisch erklärbar, warum es eine solche Anomalie gab. Aber wie oft im Recht sind jahrzehntelang überholte und eigentlich sinnleere oder irrelevante<sup>9</sup> Argumente einfach so lange wiederholt worden, bis es endlich ein Paar neue Augen gab: ein neuer Gerichtshof - wie das Kind das sah, dass der Kaiser nackt war.

(6) Nachdem die Bestimmung verfassungswidrig erklärt worden ist (am 21. März 1995, "Frühlingsurteil"), entschied der Verfassungsgerichtshof, dass er nicht befugt war, die Rückwirkung dieses Urteils auszuschließen (Urteil 8/97)<sup>10</sup>. Dieses Urteil hat in den gesellschaftlichen Aktivitätsbereichen große Panik verursacht, in welchen viele Fehler auch strafrechtlich sanktioniert sind, zum Beispiel im Gesundheitswesen (Ärztshaftung). Vor allem die Versicherer haben sich darum bemüht, die Verjährungsfristen im gemeinen Recht gesetzlich zu verkürzen, was schließlich im Jahr 1998 auch so geschah (S. unten).

(7) In weiteren Urteile hat der Gerichtshof entschieden, dass es umgekehrt nicht wegen Diskriminierung verfassungswidrig sei, wenn ein nicht strafrechtlich sanktionierter Anspruch schneller verjährt als ein strafrechtlich sanktionierter. Diese Frage kam in den

---

<sup>8</sup> Urteil i.S. Marioli, Arr. 1994 I 27 = *Rechtskundig Weekblad* 1994-95, 157.

<sup>9</sup> Die Argumenten waren meistens an sich sinnvoll, aber nur als Argumenten pro Verjährung im allgemeinen; es gab keine sinnvolle Argumente für die genannte Diskriminierung.

<sup>10</sup> Vgl. auch Urteil 98/2003 was die Auswirkung des neuen Verjährungsgesetzes 1998 auf bestehende Ansprüche betrifft.

Urteilen 13/97 en 190/2002<sup>11</sup> auf, in denen entschieden wurde, dass die Bestimmungen, nach welchen Ansprüche aus Arbeitsverträgen grundsätzlich nach 5 Jahre verjähren, aber diese Verjährung im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf 1 Jahr nach diese Beendigung verkürzt wird<sup>12</sup>, verfassungskonform sind (obwohl diejenigen Ansprüche die strafrechtlich sanktioniert werden, auch dann nur frühestens nach 5 Jahren verjähren).

(8) Im Urteil 129/99<sup>13</sup> war der Verfassungsgerichtshof damit konfrontiert, dass es in gewisse Disziplinarsachen überhaupt keine Verjährungsfrist gab; es entschied, dass in Disziplinarverfahren der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung zu einer Behandlung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, aber dass, wenn die Taten auch als Straftaten bewertet werden könnten, es je nach den Besonderheiten eines jeden Falls, gerechtfertigt sein könne, das Resultat der öffentlichen Klage abzuwarten, ehe man auf disziplinarrechtlicher Ebene eine Entscheidung treffe. Dadurch war die Regelung nicht unverhältnismäßig und nicht verfassungswidrig.

### **III. Zweiter Durchbruch (1996): Schadensersatzansprüche gegen Privatpersonen bzw. Obrigkeit**

(9) Im Jahr 1996 überprüfte der Verfassungsgerichtshof (wieder in einem Vorabentscheidungsverfahren) diejenigen Regeln, nach denen deliktische Ansprüche auf Schadensersatz zu Lasten des Staates (und die Länder und Provinzen) viel schneller verjähren als ähnliche deliktische Ansprüche wegen von Privatpersonen verursachten Schaden<sup>14</sup> (Urteil 32/96 vom 15. Mai 1996)<sup>15</sup>. Die Regelung war so, dass Ansprüche zu Lasten des Staates nach 5 Jahren verjähren; Verjährung welche unterbrochen würde durch "Vorverlegung" und weiter auch durch "Ordonnanzierung" (i.e. Anordnung). Wenn eine Vorlegung nicht notwendig ist (bei "festen" Ausgaben), war die Frist 10 Jahre, unterbrochen im Fall von Anordnung. Auch geht es um eine *Ultimo*- oder Silvesterverjährung.

Was Ansprüche zu Lasten des Staates im allgemeinen betrifft, urteilte der Gerichtshof zuerst, dass wegen der Komplexität der Staatsaufgaben *"die Sorge, die Rechnungen des Staates abzuschließen, im Prinzip die Annahme einer besonderen Verjährungsfrist rechtfertigt, wobei es nicht unangemessen ist, sie im ersten Fall auf fünf Jahre und im zweiten Fall auf zehn Jahre festzulegen"*, aber weiter das die Maßnahme nicht angemessen gerechtfertigt ist, wenn sie auch angewandt wird auf Ansprüche von *"Personen deren unbewegliche Güter durch vom Staat ausgeführte Arbeiten beschädigt wurden"*. Dabei hat der Gerichtshof auch angeführt, dass es hier um Ansprüche ging, *"die aus einem Schaden entstehen, der sich vielleicht erst viele Jahre, nachdem die Arbeiten ausgeführt wurden, zeigen wird"*. *"Zu keinem Zeitpunkt hat der Gesetzgeber die Art der Forderungen vor Augen*

<sup>11</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2002/2002-190d.pdf>.

<sup>12</sup> Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge.

<sup>13</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1999/1999-129d.pdf>.

<sup>14</sup> Das folgte daraus, dass die Bestimmungen des Gesetzes bezüglich des staatlichen Rechnungswesens (vom 15. Mai 1846, nachher koordiniert in 1991) und des Gesetzes vom 6. Februar 1970 bezüglich der Verjährung der zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen gehenden Forderungen weit ausgelegt würden und somit auch auf deliktische Ansprüche angewandt würden.

<sup>15</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1996/1996-032d.pdf> = *RW* 1996-97, 292 Anm. DE KEUSTER.

gehabt" - diese weite Auslegung war aber vom Kassationsgerichtshof vorgegeben worden<sup>16</sup>. Der Gerichtshof erklärte die vom Kassationsgerichtshof gegebene Auslegung für verfassungswidrig<sup>17</sup> und verwendete schließlich die Technik der verfassungskonformen Auslegung:

*"B.20. Wenn der Hof urteilt, daß eine Gesetzesnorm in der vom Verweisungsrichter dargelegten Interpretation verfassungswidrig ist, er aber feststellt, daß es eine andere Interpretation gibt, der zufolge diese Norm der Verfassungswidrigkeitsbeschwerde entgeht, dann obliegt es dem Hof, im Tenor seines Urteils diese Interpretation zu erwähnen, so daß die Norm der Feststellung der Verfassungswidrigkeit widerstehen kann".*

Diese verfassungskonforme Auslegung besteht darin, dass die Bestimmungen sich nicht auf Verpflichtungen beziehen, für die noch keine Mittel festgelegt worden sind, und somit nicht auf deliktische Ansprüche solange dafür noch keine Mittel festgelegt worden sind; solange sind die gemeinrechtliche Verjährungsregeln anzuwenden. Man könnte es auch eine geltungserhaltende Reduktion nennen.

(10) Damit hat der Gerichtshof die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der Verjährungsfrist im Zusammenhang mit dem Verjährungsbeginn beurteilt. Die Verkürzung die Frist von 30 zu 5 Jahre ist genau dann nicht angemessen, wenn der Anspruch entsteht aus einem Schaden, der sich vielleicht erst viele Jahre nachher zeigen wird (B.17). Daraus kann man *a contrario* schließen, das eine fünfjährige Frist wohl angemessen ist wenn der Schaden sich schon manifestiert hat. Das eigentlich verfassungswidrige war damit der Beginnpunkt der Verjährung; leider hat der Gerichtshof es nicht deutlich in solchen Worten formuliert.

Dadurch könnte der Verfassungsgerichtshof in späteren Urteilen entscheiden, das die fünfjährige Frist für Ansprüche zu Lasten des Staates nicht verfassungswidrig sei:

1° im Urteil 75/97<sup>18</sup> hinsichtlich vertraglicher Schadensersatzansprüche, die sich aus einem Vertrag, einem Auftrag oder einer Vergabe für Rechnung des Staates (öffentliche Aufträge) ergeben:

*"B.6. Die gleiche Begründung ist hinsichtlich der Klagen, bei denen der Staat mit seinen Vertragspartner in Bezug auf öffentliche Aufträge konfrontiert wird, nicht relevant. Solche Streitfälle entstehen ja aufgrund fehlender oder mangelhafter Erfüllung von Verträgen, die die Vertragspartner aus freiem Willen mit dem Staat abgeschlossen haben und deren Klauseln die Parteien über die Art, die Tragweite und*

---

<sup>16</sup> Kass. 31. März 1955, Pas. 1955, I 848.

<sup>17</sup> B.18. Indem die Klage, mittels deren jemand Schadensersatz verlangt für den Schaden, der seinen Gütern durch vom Staat ausgeführten Arbeiten zugefügt wurde, einer fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen wurde, während dieselbe Klage, wenn sie sich gegen eine Privatperson richtet, einer dreißigjährigen Verjährungsfrist unterliegt, enthält das Gesetz eine Maßnahme, die unverhältnismäßig ist zu dem vom Gesetzgeber angestrebten Ziel. Somit werden ohne vernünftige Rechtfertigung Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt, deren Situation sich hinsichtlich der betreffenden Maßnahme in nichts unterscheidet.

<sup>18</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1997/1997-075d.pdf>

*den Umfang ihrer Verpflichtungen in Kenntnis setzen".*

Obwohl ein solch unterschiedliche Beurteilung der vertraglichen und deliktischen Ansprüche im allgemeinen nachvollziehbar ist, und eine fünfjährige Frist für vertragliche Ansprüche demnach als angemessen angesehen werden kann, überzeugt das Urteil doch nicht unter den Gesichtspunkt des Gleichheitsprinzips: wenn der Unterschied zwischen 5 Jahre bzw. 30 Jahre für deliktische Ansprüche genau wegen seines diskriminierender Charakter verfassungswidrig war, wie kann der Unterschied denn für vertragliche Ansprüche plötzlich unproblematisch sein ?

2° im Urteil 5/99<sup>19</sup> hinsichtlich Ansprüchen von Arbeitnehmer entstanden aus einem Verschulden, welches in der ungleichen Entlohnung von Arbeitnehmern besteht, entschied der Gerichtshof:

*"B.5. (...) Die vorliegende Hypothese betrifft Klagen, die sich aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis zwischen der Provinz und Mitgliedern ihres Personals ergeben, deren Rechte und Verpflichtungen zuvor festgelegt worden sind in einer Gesamtheit statutarischer Vorschriften, die veröffentlicht worden sind und deren Tragweite somit jedem bekannt sein kann. Indem er solchen Klagen die fünfjährige Verjährung auferlegt, hat der Gesetzgeber eine zum angestrebten Ziel nicht unverhältnismäßige Maßnahme ergriffen".*

Hinzu kam übrigens, dass nach Erachten des Verfassungsgerichtshofs, die gemeinrechtliche Frist in solchen Fällen auch 5 Jahre war (B.2.).

3° In eine Reihe weiterer Urteile wird das Urteil 32/96 plötzlich sehr eng ausgelegt und die Lehre des Urteils 32/96 nicht angewandt, insb. in Urteilen 85/2001<sup>20</sup>, 42/2002<sup>21</sup>, 64/2002<sup>22</sup> und 37/2003<sup>23</sup>, nach denen die Lehre nur noch für Schadensersatzansprüche aus durch vom Staat ausgeführte Arbeiten gilt, weil nur dann *"die späten Beschwerden meistens nicht durch eine Nachlässigkeit der Gläubiger erklärt (werden), sondern durch die Tatsache, daß der Schaden sich spät manifestiert"*. In den anderen Hypothesen, die dem Gerichtshof vorgelegt worden waren, urteilte der Gerichtshof, daß die benachteiligte Person genügend schnell über die Informationen verfügte die sie benötigte, um ihr Anspruch gerichtlich geltend zu machen; und war die fünfjährige Frist deshalb angemessen. Die Ungleichheit war damit nicht mehr relevant:

*"B.12. Zwar könnte den gleichen Schuldforderungen gegen andere Behörden als den Staat, die Gemeinschaften, die Regionen und die Provinzen aus den in B.5 zitierten Gründen auch die fünfjährige Verjährungsfrist auferlegt werden, doch diese Überlegung könnte die festgestellte Verfassungsmäßigkeit der beanstandeten*

---

<sup>19</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1999/1999-005d.pdf>

<sup>20</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2001/2001-085d.pdf>

<sup>21</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2002/2002-042d.pdf>

<sup>22</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2002/2002-064d.pdf>

<sup>23</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2003/2003-037d.pdf> = JT 2003, 705.

*Bestimmung nicht beeinträchtigen".*

Ich möchte dazu aufmerken, dass in den genannten Rechtssachen - außer einer - das eigentliche Problem nicht die fünfjährige Frist an sich war, sondern die Regel, nach welcher die Verjährung des Schadenersatzanspruchs nicht schon dadurch gehemmt oder unterbrochen wird, dass die benachteiligte Person beim Verwaltungsgericht (Staatsrat) eine Nichtigkeitsklage gegen die schadenverursachende Entscheidung eingereicht hat<sup>24</sup>, und die Tatsache, dass der Staatsrat als Verwaltungsgericht 4 bis 10 Jahre braucht um eine Entscheidung zu fällen ... Kann man es der benachteiligten Person zumuten, zugleich ein Verwaltungsverfahren und ein Zivilverfahren einzuleiten ? Dieses Problem ist erst jüngst durch eine Gesetzesänderung beseitigt worden (Gesetz vom 25. Juli 2008 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches und der koordinierten Gesetze vom 17. Juli 1991 über die Staatsbuchführung im Hinblick auf die Unterbrechung der Verjährung der Schadenersatzklage infolge einer Nichtigkeitsklage beim Staatsrat).

4° in den Urteilen 153/2006<sup>25</sup> und 90/2007<sup>26</sup> andererseits ist wieder die Verfassungswidrigkeit der fünfjährigen Frist für alle die Fällen bestätigt worden, in denen "*der Schaden oder die Identität des dafür Haftenden erst nach dieser Frist festgestellt werden können*". Inzwischen war übrigens das gemeine Recht schon gesetzlich geändert worden (in 1998, S. unten).

(11) Wenn man das alles überblickt, wäre es meines Erachtens viel einfacher gewesen nicht die (fünfjährige) Frist für Schadenersatzansprüche an sich verfassungswidrig (oder verfassungskonform) zu erklären, sondern die Regel, nach der die Verjährung auch bereits dann läuft, wenn der Gläubiger den Anspruch nicht kannte oder hätte kennen müssen. So hat das neue französische Recht es allgemein gelöst.

Der Kassationsgerichtshof (der wahrscheinlich versucht, einen Teil des verlorenen Reviers auf den Verfassungsgerichtshof wiederzugewinnen) tendiert jedenfalls zu dieser Lösung - aber nicht immers konsistent:

- So has er in einem Urteil vom 13. Juni 2003 entschieden, dass die fünfjährige Frist zu Lasten des Staates für alle außervertragliche Ansprüche gilt, bei denen Schaden und Identität des Schuldners unmittelbar festgestellt werden können<sup>27</sup>, auch wenn der Umfang der Schaden noch nicht feststeht<sup>28</sup>. In anderen Fällen ist entschieden worden, dass die Verjährung läuft, wenn der Schaden nach redlicher Erwartung feststeht<sup>29</sup>;
- hinsichtlich der Staatshaftung für fehlerhafte Entscheidungen der richterlichen Gewalt entschied er, dass die fünfjährige Frist zu Lasten des Staates nur dann zu laufen beginnt,

---

<sup>24</sup> Z.B. Kass. 16. Februar 2006, C.05.0022.N, [http://jure.juridat.just.fgov.be/pdfapp/download\\_blob?idpdf=N-20060216-8](http://jure.juridat.just.fgov.be/pdfapp/download_blob?idpdf=N-20060216-8) = *NjW* 2006, 891.

<sup>25</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2006/2006-153d.pdf> = *NjW* 2006, 890 und Beitrag von J. BAECK.

<sup>26</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-090d.pdf>.

<sup>27</sup> Kass. 13. Juni 2003, *RW* 2004-2005, 384 Anm. S. VAN DER JEUGHT.

<sup>28</sup> Kass. 29. September 2005, *RW* 2007-2008, 1585 = *Pas.* I 1766.

<sup>29</sup> Z.B. Kass. 16. Februar 2006, C.05.0022.N, [http://jure.juridat.just.fgov.be/pdfapp/download\\_blob?idpdf=N-20060216-8](http://jure.juridat.just.fgov.be/pdfapp/download_blob?idpdf=N-20060216-8) = *NjW* 2006, 891.

wenn die fehlerhafte Entscheidung aufgehoben worden bzw. auf andere Gründen ihre Rechtskraft verloren hat<sup>30</sup>;

- aber in einem Urteil vom 11. Februar 2005 ist ein Urteil kassiert worden, das keine Verjährung annehmen wollte bei einem Anspruch der 9 Jahre nach dem Fehler aber weniger als 1 Jahr nach sichtbar werden der Schadens geltend gemacht wurde<sup>31</sup>.

Das ist übrigens auch die Lösung die im gemeinen Recht vom Gesetzgeber im Jahr 1998 eingeführt worden ist, leider aber auch wieder nur für außervertragliche Ansprüche und nicht auch für vertragliche.

In einem Urteil vom 4. Juni 2009 (97/2009)<sup>32</sup> geht der Verfassungsgerichtshof in die gleiche Richtung. Nach diesem Urteil ist Artikel 100 Abs. 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung (nachdem die Ansprüche die aber nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem ersten Januar des Haushaltsjahres, in dessen Verlauf sie entstanden, vorgelegt wurden, verjährt sind zugunsten des Staates) verfassungswidrig, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, dass die darin geregelte Verjährungsfrist bezüglich einer Gewährleistungsklage am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem die Hauptforderung entstanden ist, einsetzt. Dieselbe Bestimmung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt wird, dass die darin geregelte Verjährungsfrist bezüglich einer Gewährleistungsklage am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem das Recht auf Erhebung der Gewährleistungsklage entstanden ist, einsetzt.

#### ***IV. Neue Gesetze 1998 / 2002***

##### ***1. Das gemeine Recht: Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung.***

(12) Wie man aus meiner Analyse der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs schon ableiten kann, und in meinen weiteren Ausführungen noch deutlicher werden wird, ist die Rechtsprechung leider zu sehr *ad hoc* formuliert worden. Das hat mit der natürliche Myopie der Richterlichen Funktion zu tun<sup>33</sup>, die paradoxerweise auch in der Gleichheitsgerichtsbarkeit in größerem Umfang zu bemerken ist (ob etwas eine Diskriminierung ist, hängt stark davon ab, womit man vergleicht und wie man dasjenige, was man vergleicht, kategorisiert).

Wenn man aber die Reaktion des Gesetzgebers analysiert, muss man feststellen daß er nachher nicht weniger kurzsichtig gehandelt hat. Weil der Verfassungsgerichtshof einige

---

<sup>30</sup> Kass. 5. Juni 2008 nr. C.07.0073.N iz. *Vulex*, [http://jure.juridat.just.fgov.be/pdfapp/download\\_blob?idpdf=N-20080605-4](http://jure.juridat.just.fgov.be/pdfapp/download_blob?idpdf=N-20080605-4)= RW 2008-09, 800 Anm. A. VAN OEVELEN.

<sup>31</sup> Kass. 11. Februar 2005, RW 2007-2008, 231.

<sup>32</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2009/2009-097d.pdf>

<sup>33</sup> Vgl. J. BOULANGER, "Notations sur le pouvoir créateur de la jurisprudence civile", *RTDCiv.* 1961, 427: "La myopie est l'inéluctable infirmité de toute création jurisprudentielle. Quelle que soit l'objectivité du juge, l'élaboration d'une solution est liée à un jugement de valeur tiré de la connaissance directe, et placée au premier plan, des faits de la cause".

"Ausnahmen" im Lichte des gemeinen Rechts als diskriminierend erachtete, hat man die Ausnahme zur Regel gemacht. An sich ist das völlig legitim: eine Diskriminierung kann immer in zwei Richtungen aufgehoben werden. Aber im Jahr 1998 hat man dadurch neue Diskriminierungen geschaffen, dass man die Regelung der befreienden Verjährung nicht einheitlich neu formuliert hat, sondern unterschiedlich für diejenigen Fälle die zufällig schon im Lichte der Verfassungsrechtsprechung als problematisch erschienen waren. Dadurch wurde das gemeine Recht, das vorher einheitlich war, fragmentiert.

Die normale Verjährungsfrist wurde sowohl für deliktische Ansprüche, als auch für andere obligatorische Ansprüche verkürzt, aber uneinheitlich; und für dingliche Ansprüche wurde die Verjährungsfrist von 30 Jahren beibehalten. Der neue Artikel 2262*bis* § 1 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die persönlichen Klagen nach Ablauf von zehn Jahren verjährt sind, mit Ausnahme der Schadenersatzklagen, die auf außervertraglicher Haftung beruhen; diese verjähren nach fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat, wobei diese Klagen in jedem Fall nach zwanzig Jahren verjähren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem das schadenstiftende Ereignis stattgefunden hat. Damit hat man eine Frist von 5 bzw. 20 Jahren für deliktische Ansprüche und eine Frist von 10 Jahren für Ansprüche aus Verträge, aus ungerechtfertigte Bereicherung und aus sonstigen Schuldverhältnisse. Ansprüche aus rechtskräftigen Urteilen verjähren nach 20 Jahren<sup>34</sup>, und dingliche Rechte nach 30 Jahren. Alle andere Sonderregelungen, als diejenigen, die schon vor dem Verfassungsgerichtshof gekommen waren, sind unverändert geblieben. Später hat man noch neue Sonderregelungen eingeführt (z.B. im Jahr 2007 eine Verjährungsfrist von 5 bzw.30 Jahren für Umweltschaden infolge die EU-Richtlinie 2004/35).

Vor allem der Unterschied in der Verjährung zwischen deliktischen und vertraglichen Schadenersatzansprüche ist sehr bedauerlich. Vorher gab es nur ganz wenige praktische Unterschiede zwischen beiden, und das war gut. Jetzt streitet man sich über die deliktische oder vertragliche Qualifikation von Ansprüchen allein wegen der Verjährung (im belgischen Recht gibt es grundsätzlich keine Anspruchskonkurrenz zwischen beiden). Es wäre besser gewesen wenn man die 5 bzw. 20 Regelung auch auf vertragliche Ansprüche angewandt hätte. Die Tatsache, daß der Verfassungsgerichtshof in einen gewissen Kontext (Ansprüche zu Lasten des Staates) der Unterschied zwischen deliktische und vertragliche Ansprüche nicht verfassungswidrig erklärt hat, ist natürlich kein ausreichender Grund, um diesen Unterschied zu verallgemeinern.

## ***2. Verjährung im Versicherungsrecht (1992 / 2002)***

(13) Die Idee einer Doppelfrist hat der Gesetzgeber in 1998 aus dem Versicherungsrecht übernommen - sie gab es schon im Versicherungsvertragsgesetz (Gesetz über den Landversicherungsvertrag 25. Juni 1992, LVVG). Aber auch hier hat das nicht zu einer

---

<sup>34</sup> Art. 2262 bis § 2: "Wenn eine rechtskräftig gewordene Entscheidung über eine Schadenersatzklage irgendeinen Vorbehalt anerkannt hat, dann ist die Klage, die auf ein Urteil über den Gegenstand dieses Vorbehalts abzielt, während zwanzig Jahren nach der Urteilsverkündung zulässig".

weiteren Vereinheitlichung geführt. Die vertragliche Ansprüche zwischen den Parteien beim Versicherungsvertrag verjähren nach 3 bzw. 5 Jahren (Artikel 34 § 1 LVVG). Der "Direktanspruch" der geschädigten Person gegen den Versicherer aufgrund von Artikel 86 LVVG verjährt nach 5 bzw. 10 Jahren: fünf Jahre ab dem schadensbegründenden Ereignis, oder, wenn es um einen strafrechtlichen Verstoß geht, ab dem Tag, an dem er begangen wurde (Art. 34 § 2 I); wenn die geschädigte Person jedoch nachweist, dass sie erst zu einem späteren Datum Kenntnis von ihrem Recht gegenüber dem Versicherer erhalten hat, beginnt die Frist erst ab diesem Datum, ohne mehr als zehn Jahre ab dem schadensbegründenden Ereignis betragen zu können, oder, wenn er sich um einen strafrechtlichen Verstoß handelt, ab dem Tag, an dem dieser begangen wurde (Art. 34 § 2 II). Bei diesen Direktansprüchen gibt es keinen Unterschied zwischen denjenigen, die auf einer deliktischen und denjenigen, die auf einer vertraglichen Haftung des Versicherten beruhen.

(14) Trotzdem hat der Verfassungsgerichtshof in zwei Urteilen entschieden, dass diese Sonderfristen weder bei deliktischen Ansprüchen, noch bei vertraglichen Ansprüchen diskriminierend sind (Urteil 99/2006<sup>35</sup> bzw. 33/2008<sup>36</sup>). Das könnte aber auch damit zu tun haben dass es seit der Änderung des LVVG im Jahr 2002 grundsätzlich einen Gleichlauf zwischen dem Direktanspruch des Geschädigten gegen den Versicherer einerseits und dem damit verstärkten Grundanspruch des Geschädigten gegen den Versicherten andererseits gibt, weil die Unterbrechung und Hemmung dieser Ansprüche seitdem grundsätzlich in beiden Richtungen durchwirken.

## ***V. Weitere Diskriminierungskontrolle***

### ***1. Ansprüche von und gegen öffentliche Behörden***

---

<sup>35</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2006/2006-099d.pdf> bezüglich der Unterschied 10 / 20 Jahren:

*"B.7. Artikel 34 § 2 hat zwar zur Folge, dass die Situation einer Person, die infolge eines Fehlers einen Schaden erlitten hat, hinsichtlich der Verjährungsfristen weniger vorteilhaft ist, wenn diese Person das eigene Recht anwendet, das sie gegenüber dem Versicherer ausüben kann, als wenn sie die Haftungsklage gegen den Schadensverursacher ausübt, doch die fragliche Bestimmung steht dennoch nicht im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.*

*Einerseits, weil die durch die Bestimmung eingeführte zehnjährige Verjährung für die Ausübung des eigenen Rechtes gegen den Versicherer gilt, wenn der Versicherte sowohl für einen außervertraglichen zivilrechtlichen Fehler als auch für einen strafrechtlichen Verstoß haftbar ist; folglich enthält Artikel 34 § 2 eine Regel, die ohne Unterschied auf die Opfer eines strafrechtlichen Verstoßes und auf die Opfer eines zivilrechtlichen Fehlers Anwendung findet.*

*Andererseits, weil die Klagen im Sinne von Artikel 34 § 2 gegen den Versicherer des Schadensverursachers gerichtet sind, während die Klagen im Sinne von Artikel 2262bis gegen den Verursacher selbst gerichtet sind.*

*Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise den Standpunkt vertreten, dass der Gegenstand solcher Klagen unterschiedlich war und folglich nicht erforderte, dass sie den gleichen Verjährungsfristen unterlagen. Er konnte diesbezüglich der Auffassung sein, dass es dem Opfer nicht ermöglichen werden musste, ein eigenes Recht auszuüben, das ihm durch das Gesetz gegen den Versicherer während einer ebenso langen Dauer geboten wird wie derjenigen, in der er eine Haftungsklage einreichen kann, zu der er durch den Fehler des Versicherten die Möglichkeit hat".*

<sup>36</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2008/2008-033d.pdf>

(15) Nach 1998 ist schnell deutlich geworden, dass das neue Gesetz, das die bestehenden Sonderregelungen für die Verjährung von Ansprüchen zu Lasten oder zugunsten der öffentlichen Behörden nicht berührte, die Probleme in diesem Bereich nicht gelöst hatte.

Zuerst gab es Anomalien weil die Sonderregelung - das Gesetz vom 6. Februar 1970 über die Verjährung der Schuldforderungen zu Lasten oder zugunsten des Staates und der Provinzen - nur Staat, Länder (Gemeinschaften und Regionen) und Provinzen betraf und nicht die Gemeinden, Gemeindevereine (Interkommunale) und andere öffentliche Anstalten, für die das gemeine Recht (Zivilgesetzbuch) anwendbar war.

1° Daraus ergab sich, dass die Rückforderung von Beträgen, die ein Gemeindebeamter zu Unrecht erhalten hatte, nach dreißig Jahren verjährte, während die Rückforderung von Beträgen, die ein Beamter des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region oder einer Provinz zu Unrecht erhalten hat, nach einem Zeitraum von fünf Jahren verjährte. Das hat der Verfassungsgerichtshof dann in seinem Urteil 35/2002<sup>37</sup> diskriminierend und deshalb verfassungswidrig erachtet. Das Argument der Reziprozität - d.h. das es beim Staat 5 Jahre war in beide Richtungen, und bei den Gemeinden wohl länger aber auch ebenso lang in beide Richtungen - ist dabei verworfen worden:

*"B.6. Zweifellos ist in beiden Fällen die für die Schuldforderungen der Behörde geltende Verjährungsfrist die gleiche wie die auf ihre Schulden anwendbare Verjährungsfrist; der Beamte einer Gemeinde kann während dreißig Jahren gegen die Gemeinde auftreten, so wie die Gemeinde dreißig Jahre gegen ihn auftreten kann. Diese Fristengleichheit kann jedoch nicht den beanstandeten Behandlungsunterschied rechtfertigen; der Gesetzgeber hat, indem er es ermöglicht hat, daß von einem Gemeindebeamten Gehälter, die ihm meistens irrtümlicherweise ausgezahlt wurden, während dreißig Jahren zurückverlangt werden können, während an einen Beamten des Staates, einer Gemeinschaft, einer Region oder einer Provinz nach fünf Jahren keine Forderungen mehr gestellt werden können, hinsichtlich des Erstgenannten eine Maßnahme ergriffen, die nicht angemessen gerechtfertigt ist".*

Wie kurzichtig das fast buchstäblich war, ist schnell deutlich geworden...

2° Wenn umgekehrt die Gemeinden sich dann darauf beriefen, das die längere Frist für Ansprüche zu Lasten einer Gemeinde im Zivilgesetzbuch (inzwischen wohl von 30 auf 10 Jahre verkürzt, ausgenommen deliktische Ansprüche, wo die Frist 5 bzw. 20 beträgt) auch diskriminierend ist, ist das namentlich vom Verfassungsgerichtshof nicht bejaht worden (Urteile 1/2004, 86/2004, 127/2004 und 165/2004<sup>38</sup> und für öffentliche Anstalten Urteil 106/2006<sup>39</sup>). Das ist unbefriedigend weil damit Ansprüche sowohl zu Lasten als auch

---

<sup>37</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2002/2002-035d.pdf>,

<sup>38</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-001d.pdf>,

<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-086d.pdf>,

<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-127d.pdf>

und

<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-165d.pdf>.

<sup>39</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2006/2006-106d.pdf>, *in casu* der öffentliche Rundfunk der französischen Gemeinschaft Belgiens (RTBF).

zugunsten der anderen Behörden grundsätzlich nach fünf Jahren verjähren und Ansprüchen zugunsten der Gemeinden ebenso, aber Ansprüche zu Lasten der Gemeinden nicht. Außerdem gibt der Verfassungsgerichtshof dafür überhaupt keine Argumente<sup>40</sup>. Die Tatsache, dass diese Fristen an sich nicht verfassungswidrig sein, ist kein Argument, wenn man vorher ein Unterscheid sehr wohl wegen Diskriminierung verfassungswidrig erklärt hat.

(16) Auch der Unterscheid zwischen Ansprüchen zu Lasten einer Gemeinde von Angestellten von Gemeinden oder Interkommunalen, die vertraglich angestellt sind (einen Arbeitsvertrag haben) bzw. sich in einer statutarischen Situation befinden (Beamtenstatut) - also eine Verjährungsfrist von 5 Jahren im ersten Fall und 30 Jahren, inzwischen verkürzt auf 10 Jahren, im letzteren Fall - ist vom Verfassungsgerichtshof gebilligt worden (Urteil 127/2001<sup>41</sup>):

*B.7. Die Vorschrift der dreißigjährigen Verjährung ist eher eine Restregel geworden als der gesetzliche Ausdruck dessen, was das Allgemeininteresse erfordert. In Anbetracht ihres übermäßig langwierigen und dem wirtschaftlichen Leben sowie der Schnelligkeit der Kommunikation unangepassten Charakters (Parl. Dok., Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, SS. 2 und 10; Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, S. 4; Parl. Dok., Senat, 1997-1998, Nr. 883/3, SS. 4, 5 und 10) wurde sie hinsichtlich der persönlichen Klagen durch das Gesetz vom 10. Juni 1998 zur Abänderung einiger die Verjährung betreffender Bestimmungen aufgehoben. Aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetz geht hervor, daß das durch den Gesetzgeber angestrebte Ziel darin bestand, « eine einheitliche Verjährungsfrist für*

*alle Klagen vorzusehen, die auf Ersatz des Schadens abzielen, der aus einer unerlaubten Handlung oder einer einer unerlaubten Handlung gleichgestellten Handlung entstanden ist, [...] die eine Straftat darstellt oder nicht » (Parl. Dok., Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, S. 2).*

*Der Gesetzgeber hat ebenfalls präzisiert, daß der Ersatz der dreißigjährigen Verjährung durch eine vernünftigeren Frist dazu führen würde, die aufgrund des Unterschieds zwischen dieser Verjährung und einer ganzen Reihe kurzer Verjährungsfristen entstandene Diskriminierung zu beheben (Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, S. 4).*

*Unter Hinweis auf den als Beispiel genannten Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge ist während der Vorarbeiten noch erwähnt worden, daß, « würde man zwecks Gleichstellung aller Schadensersatzklagen, ungeachtet ihrer Grundlage, aus*

---

<sup>40</sup> In Urteil 170/2004, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-170d.pdf>, wird wohl darauf gewiesen, daß die Buchhaltung der Staat bzw. Interkommunalen an andere Regeln unterworfen ist, aber das überzeugt gar nicht ("Aus der Gesetzgebung über die Interkommunalen ergibt sich, daß der Gesetzgeber die Interkommunalen dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen unterwerfen wollte. Aus dieser Entscheidung des Gesetzgebers geht hervor, daß sich die Verjährungsfrist für Schuldforderungen den Interkommunalen gegenüber von derjenigen unterscheidet, die sich aus den Gesetzen über die Staatsbuchführung ergibt. Die in B.4 angeführten Gründe könnten nicht rechtfertigen, daß die Schuldforderungen den interkommunalen Vereinigungen gegenüber der fünfjährigen Verjährungsfrist unterworfen werden. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung setzen übrigens nicht voraus, daß der Gesetzgeber verpflichtet wäre, für alle Verwaltungsbehörden von den gemeinrechtlichen Verjährungsregeln abzuweichen").

<sup>41</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2001/2001-127d.pdf>.

*der Gruppe von Vertragsklagen die Schadensersatzklagen herauslösen und einer anderen Behandlung unterziehen, [...] neue Diskriminierungen und Inkohärenzen [entstünden] » (Parl. Dok., Kammer, 1996-1997, Nr. 1087/1, S. 5; im gleichen Sinn Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1087/7, S. 4).*

*B.8. Die fünfjährige Verjährung ist die Verjährung, die auf die meisten aus einem Arbeitsverhältnis entstandenen Klagen anwendbar ist. Die Feststellung, daß es noch einige aus einem Arbeitsverhältnis entstandene Vertragsklagen gibt, die nach dreißig Jahren verjähren, kann nicht zu der Feststellung des diskriminierenden Charakters der fünfjährigen Verjährung führen. Der Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz zöge absurde Folgen nach sich, würde er nur deshalb zur Abweichung von einer hinsichtlich der Verjährung von Klagen bezüglich der Vertragshaftung allgemeingültig gewordenen Regel verpflichtet, weil es noch einige Ausnahmen von dieser Regel gibt.*

Die Argumentation überzeugt nicht: die Frist des gemeinen Rechts war inzwischen die zehnjährige, und die dreißigjährige spielt(e) nur noch eine Rolle für das Übergangsrecht. Für den Unterschied zwischen 5 und 10 Jahren wird keine Rechtfertigung gegeben. Und mehr im allgemeinen zeigt dieses Urteil wieder wie perspektivbestimmt die Rechtsprechung ist: eine richtige Gleichheitskontrolle erfordert, dass die beiden Situationen, welche man vergleicht, gleich in Betracht genommen werden, und nicht nur eine von beiden.

(17) Weiter gibt es noch diesen Unterschied zwischen dem gemeinen Recht und der Sonderregel für Ansprüche zu Lasten des Staates: dass die letzteren nicht nach genau fünf Jahren verjähren, aber am letzten Tag (31. Dezember) des fünften Jahres (*Silvesterverjährung*), deshalb zwischen vier und fünf Jahren, je nach den Kalendertag des Entstehens. Dieser Unterschied wurde für verfassungskonform erachtet im Urteil 122/2007<sup>42</sup>:

*Der Umstand, dass die Verjährungsfrist der Forderungen dem Staat und der Flämischen Region gegenüber bereits am ersten Januar des Haushaltsjahres, in dem sie entstanden sind, - und demzufolge in Wirklichkeit fast immer vor der Entstehung der Forderung - anfängt, ergibt sich aus dem spezifischen Kriterium, das bei der Berechnung der Verjährungsfrist zur Anwendung gebracht wird. Die Wahl dieses Kriteriums wird gerechtfertigt durch die Eigenart des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen als Schuldner dieser Forderungen. Indem diese Berechnungsweise eine konkrete Verjährungsfrist von mindestens vier Jahren nach der Entstehung der Forderung ergibt, d.h. ab dem Zeitpunkt, wo sämtliche Tatbestandsmerkmale vorhanden sind, und zwar ein Fehler, ein Schaden und der ursächliche Zusammenhang zwischen beiden, hat die Maßnahme in Anbetracht ihrer Zielsetzung außerdem keine unverhältnismäßigen Folgen.*

42

<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-122d.pdf>, S. auch Urteile 90/2007,  
<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-090d.pdf>, 124/2007,  
<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-124d.pdf>, 97/2008,  
<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2008/2008-097d.pdf> und 17/2008,  
<http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2008/2008-017d.pdf>

Beide Lösungen sind an sich natürlich legitim, und der Unterschied ist zu klein, um unverhältnismäßig zu sein, das stimmt. Trotzdem wäre es doch wünschenswert, die eine oder die andere Lösung zu verallgemeinern.

(18) Die einzig vernünftige Lösung besteht natürlich darin, daß der Gesetzgeber eine einheitliche Regelung formuliert, die sowohl für Ansprüche zwischen Privatpersonen als auch zu Lasten oder zugunsten des Staates oder anderer Behörden geeignet ist. Das hat er schließlich auch mehr oder wenig vollbracht mit den Gesetzen vom 16. Mai 2003 und 22. Mai 2003, die bestimmen, daß mit einer Ausnahme (für bestimmte Leistungskonditionen), die Regeln des gemeinen Rechts gelten auf Ansprüche zugunsten und zu Lasten des Staates und der Länder (art. 15 und 16 Gesetz vom 16. Mai 2003 bzw. Art. 113 bis 116 Gesetz vom 22. Mai 2003). Aber: diese Gesetze sind bisher nur für die Region Brüssel und für bestimmte Bundesministerien in Kraft getreten, weil sie auch eine große Reform der Staatsbuchhaltung beinhalten und man dafür noch immer nicht überall vorbereitet ist ... In einem Gesetz vom 23. Dezember 2010 hat man dann schliesslich doch bestimmt, das zumindest die Verjährungsregeln für alle Bundesdienste (Staat) in Kraft treten. Für die Ansprüche zugunsten oder zu Lasten der Provinzen gilt das alte Gesetz vom 6. Februar 1970 aber noch immer weiter (die hat man wahrscheinlich einfach vergessen).

## **2. Die fünfjährige Frist für „periodische“ Ansprüche**

(19) Eine Sonderfrist von 5 Jahren gibt es seit jeher für bestimmte vertragliche Ansprüche, insb. in Art. 2277 Zivilgesetzbuch:

*"Rückstände von tilgungsfreien Renten oder Leibrenten; Diejenigen von Unterhaltszahlungen; Die Mieten für Häuser und Pachtgelder von Landeigentum; Die Zinsen von geliehenen Summen und im allgemeinen alles, was jährlich oder in kürzeren Zeitabständen zahlbar ist; Verjähren nach fünf Jahren".*

Weiter gibt es eine Frist von 5 Jahren für Ansprüche aus Arbeitsverträgen (Artikel 15 des Gesetzes über die Arbeitsverträge). Die letztere war schon vom Verfassungsgerichtshof genehmigt worden im Urteil 127/2001<sup>43</sup> (S. oben). Auch der erstere ist genehmigt worden, im Urteil 1/2004<sup>44</sup>:

*"B.8.2. Die kürzere Verjährung, die in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehen ist, wird durch die besondere Art der betreffenden Schuldforderungen gerechtfertigt, denn es geht darum, wenn sich die Schuld auf die Auszahlung von Einkünften, die «jährlich oder in kürzeren Zeitabständen» zahlbar sind, bezieht, entweder die Kreditnehmer zu schützen und die Gläubiger zur Sorgfalt anzuregen, oder zu verhindern, daß der Gesamtbetrag der periodischen Schuldforderungen ständig wächst. Die kürzere Verjährung erlaubt es auch, die Schuldner vor der Anhäufung periodischer Schulden zu schützen, die mit der Zeit eine erhebliche Kapitalschuld bilden könnten; Somit ist der Behandlungsunterschied im Vergleich zu den Gläubigern*

---

<sup>43</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2001/2001-127d.pdf>

<sup>44</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-001d.pdf>

*gleich welcher Beträge, deren Schuldforderungen der dreißigjährigen Frist unterlagen, objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt".*

(20) Wenn man jedoch bereits die Verfassungsmäßigkeit einer kürzeren Frist angenommen hat, dann wird man natürlich sofort mit der umgekehrten Frage konfrontiert; die Schuldner stellen die Verfassungsmäßigkeit der Situation, dass die Ausnahme nicht extensiv ausgelegt oder angewandt wird, in Frage stellen. Was Art. 2277 betrifft, war das unvermeidlich, da diese alte Bestimmung nicht nur die Verjährung von akzessorischen Ansprüche auf 5 Jahren verkürzt, aber auch die von bestimmten Hauptschulden, namentlich periodische Schulden, die sich anhäufen können, obwohl der Umfang dieser Schuld mindestens in bestimmten Fällen von vornherein bestimmt ist und das besondere Schutzbedürfnis des Schuldners denn auch fraglich ist. Nach dem Urteil 1/2004 war deshalb der Sache Tür und Tor geöffnet.

Der Kassationsgerichtshof beharrte auf eine relativ restriktive Auslegung dieser Bestimmung als *lex specialis* (Z.B. Urteil vom 6. Februar 1998<sup>45</sup>). Der Verfassungsgerichtshof dagegen entschied, dass die Nicht-Anwendung der fünfjährigen Frist auf ähnliche periodische Ansprüche deren Betrag nicht von Anfang an festgelegt ist, diskriminierend und deshalb verfassungswidrig ist. Im Urteil 15/2005<sup>46</sup> handelte es sich um Lieferungen von Leitungswasser:

*"B.6. Das Kriterium, auf dem der fragliche Behandlungsunterschied beruht, der aus der Beschaffenheit der Forderung als Kapital oder als Einkommen abgeleitet ist, ist nicht sachdienlich in bezug auf die Zielsetzung von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, nämlich sowohl den Gläubiger zur Sorgfalt anzuhalten als auch den Schuldner vor der Anhäufung von regelmäßig zu zahlenden Schulden über einen allzu langen Zeitraum hinweg zu schützen. Im Verhältnis zu dieser Zielsetzung gleicht die Schuld in bezug auf Lieferungen von Leitungswasser nämlich den in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Schulden, denn da sie regelmäßiger Art ist und ihr Betrag im Zuge der Zeit ansteigt, läuft sie Gefahr, sich schließlich zu einer Kapitalschuld zu entwickeln, die so groß würde, daß sie den Schuldner in den Ruin treiben könnte. Folglich führt Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches, ausgelegt in dem Sinne, daß er nicht auf Schulden in bezug auf Lieferungen von Leitungswasser anwendbar ist, zwischen den Schuldnern von in regelmäßigen Zeitabständen zu zahlenden Schulden einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied ein".*

Im Urteil 13/2007<sup>47</sup> wird für Telefonkosten dasselbe entschieden, wobei aber unterstrichen wird, daß es sich dabei nicht um eine Schuld handelt, deren Betrag von Anfang an festgelegt ist, und deren Gesamtbetrag also nicht durch den Zeitablauf, auch wenn sie in regelmäßigen Teilbeträgen zu tilgen ist. Die Natur der Gegenleistung ist dabei aber nicht maßgeblich:

---

<sup>45</sup> Kass. 6. Februar 1998, Nr. C.96.0470.F, *Arr.* 1998, 75 (Lieferung von Elektrizität). In einem Urteil von 23. April 1998 wird wohl behauptet, daß die Aufzählung nicht limitativ ist, aber im Urteil vom 6. Februar wird die Anwendung wohl beschränkt auf Einnahmen oder Erträge außer Kapitalschulden.

<sup>46</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-015d.pdf>

<sup>47</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-013d.pdf>, *RW* 2007-2008, 1711 Anm. C. LEBON.

*"B.8. Der im Verweisungsurteil erwähnte Umstand, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um Schulden handeln würde, die dazu dienen würden, einem « vitalen » Bedürfnis zu entsprechen, und die Dienstleistung aus diesem Grund ausgesetzt werden könnte, ermöglicht es nicht, zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.*

*Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung ist der Grund, weshalb diese Schulden gemacht wurden, nämlich unerheblich, weil sie dadurch gekennzeichnet werden, dass ihr Betrag im Zuge der Zeit ansteigt und sie den Schuldner in den Ruin treiben könnten".*

### **3. Die Fünfjährige Frist für andere bestimmte vertragliche und/oder deliktische Ansprüche**

(21) In andere Fällen sind fünfjährige Sonderfristen mit der neuen gemeinrechtlichen Frist für deliktische Ansprüche verglichen worden, bei welcher die Frist sich ja grundsätzlich auch auf fünf Jahre beläuft, aber nur zu laufen beginnt, wenn der Benachteiligte von dem Schaden und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat (mit einer objektiven Begrenzung auf 20 Jahren).

Eine solche Aussetzung des Fristbeginnes findet man z.B. nicht in Art. 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, wonach Ansprüche gegen unter anderem gegen Geschäftsführer, Verwalter oder Vorstandsmitglieder einer Gesellschaft wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion, nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen verjähren, oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab dessen Entdeckung. Dieser Unterschied ist vom Verfassungsgerichtshof genehmigt worden im Urteil 47/2007<sup>48</sup>, wobei der Gerichtshof sich allerdings nur über den spezifischen Haftungsfall ausgesprochen hat. Trotzdem ist die Begründung, warum der unterschiedliche Anfangszeitpunkt nicht diskriminierend ist, wieder nicht ganz überzeugend:

*"B.8.2. Während Artikel 2262bis § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches sich auf alle Klagen in Bezug auf die außervertragliche Haftung bezieht, ist Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches eine spezifische Bestimmung, die darauf ausgerichtet ist, die Verwalter, die durch einen deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler, der zum Konkurs der Gesellschaft beigetragen hat, haftbar zu machen. Diese spezifische Beschaffenheit und die kumulativen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Klage eingereicht werden kann, insbesondere das Vorliegen eines deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehlers, der zum Konkurs beigetragen hat, rechtfertigen es, dass der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der Schaden des Gläubigers in der Regel innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums nach dem Begehen dieses Fehlers erkennbar werden würde, und nicht erst viele Jahre später. Daher ist es nicht unvernünftig, die Verjährungsfrist mit diesem deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler beginnen zu lassen".*

(22) Auch für die Verjährung der Anwaltshaftung gibt es eine Sonderbestimmung, nach

---

<sup>48</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-047d.pdf>

welcher "Die Rechtsanwälte (sind) von ihrer Berufshaftung und ihrer Verantwortung für die Aufbewahrung der Akten fünf Jahre nach Beendigung ihrer Aufgabe befreit" (art. 2276bis § 1 ZGB). Sowohl die Frist, als auch der Verjährungsbeginn werden damit abweichend bestimmt, aber diese Bestimmung ist ebenso vom Verfassungsgerichtshof genehmigt worden (Urteil 137/2001<sup>49</sup>). Das diese Sonderbestimmung andererseits nicht für andere Personen gilt, die eine Prozesspartei vor Gericht vertreten dürfen, wie zum Beispiel in Arbeitssachen die Beauftragten einer repräsentativen Arbeiter- oder Angestelltenorganisation (mit schriftlicher Vollmacht), ist nicht verfassungswidrig laut Urteil 61/2005<sup>50</sup>:

*B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen den in der präjudiziellen Frage ins Auge gefaßten Personenkategorien entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Der Beauftragte einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation unterliegt nämlich im Gegensatz zum Rechtsanwalt, der vor dem Arbeitsgericht auftritt, der Weisungsbefugnis seines Arbeitgebers, so daß letzterer aufgrund von Artikel 1384 Absatz 3 des Zivilgesetzbuches haftbar gemacht werden kann. Der vor dem Arbeitsgericht auftretende Rechtsanwalt ist unabhängig und ist an spezifische berufliche und berufsethische Verpflichtungen gebunden, denen der Beauftragte einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation nicht unterliegt“.*

#### **4. Die Fünfjährige Frist für bestimmte Konditionen und gesetzliche Ansprüche**

(23) Im Bereich der Konditionen (insb. Leistungskonditionen) gibt es eine ganze Reihe

---

<sup>49</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2001/2001-137d.pdf>: "B.16. Der Gesetzgeber konnte auch davon ausgehen, daß, « wenn überdies etwas geschehen ist, das Berufshaftung veranlassen konnte, [...] der Klient des Rechtsanwalts keine fünf Jahre nach Schließung des Dossiers mit einer Klageeinreichung warten [würde] », wobei diese Frist in Wirklichkeit « mehr als fünf Jahre » beträgt, da sie nicht an dem Tag beginnt, an dem der Fehler begangen wurde.

B.17. (der Gesetzgeber) hat es für notwendig gehalten, die Haftung des Rechtsanwalts für die Aufbewahrung der Akten und des Archivs zu regeln; er hat dann auch die Verjährungsfrist bezüglich der Berufshaftung mit der Frist für die Aufbewahrung der Akten zusammenfallen lassen. Diese Frist für das Aufbewahren der Akten deckt sich mit derjenigen, die durch Artikel 2276 des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Richter und avoués festgelegt worden ist, und sie ist länger als die auf Gerichtsvollzieher anwendbare Frist. Außerdem wurde sie durch die Überlegung gerechtfertigt, daß einerseits «die Räumlichkeiten, in denen der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeiten ausübt, immer kleiner werden und nicht mit [...] umfangreichen Dossiers überlastet werden dürfe », und daß andererseits beim Tod eines Rechtsanwalts «seine Witwe oder Erben [...] in den seltensten Fällen mit der Anwaltskammer zu tun [haben] und [...] vernünftigerweise nicht verpflichtet werden [dürfen], das Archiv während vieler Jahre aufzubewahren oder Klagen bezüglich der Berufshaftung zu riskieren».

Aus dem Bericht namens des Justizausschusses des Senats geht hervor, daß die Ausschußmitglieder zufrieden waren mit der Tatsache, « daß endlich eine für viele Rechtsanwälte materiell unmöglich haltbare Situation ein Ende finden wird ». Außerdem waren sie der Auffassung, « daß die soziale Ordnung kaum zulassen kann, daß beim Tod eines Rechtsanwalts der überlebende Ehepartner und die Erben noch über eine Frist von fünf Jahren hinaus belästigt werden » (Parl. Dok., Senat, 1984-1985, Nr. 836/2, S. 2).

B.18. Aufgrund all dieser Elemente wird deutlich, daß der Gesetzgeber mit der Festlegung der für die Einreichung einer Haftungsklage gegen einen Rechtsanwalt einzuhaltenden Frist auf fünf Jahre eine Maßnahme ergriffen hat, die hinsichtlich des von ihm angestrebten Ziels angemessen gerechtfertigt ist und für die Kategorie von Personen, auf die sie anwendbar ist, nicht diskriminierend ist."

<sup>50</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-061d.pdf>.

von Sonderbestimmungen, die eine fünfjährige Verjährungsfrist vorsehen (statt der zehnjährigen Frist des gemeinen Rechts), insb. für die Rückforderung von periodische Schulden; das folgt entweder aus der allgemeine Bestimmung von Art. 2277 Zivilgesesetzbuch oder aus Sonderbestimmungen. Trotzdem weigert sich der Kassationsgerichtshof, hieraus eine allgemeine Regel herzuleiten, nach welcher die Rückforderung von periodischen Ansprüchen im allgemeinen nach 5 Jahren verjähren würde<sup>51</sup>. Das hat natürlich wieder zu Fragen nach einer Diskriminierung geführt.

So bestimmt Art. 102 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren: *"Die Forderung auf Rückzahlung, auf die sich die Artikel 98 und 99 beziehen, verjährt gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches"*. Vor seiner Aufhebung durch das Gesetz vom 26. Mai 2002 sah auch das Gesetz vom 7. August 1974 vor, dass in dem Fall, wo eine Person aufgrund von Rechten, die sie während des Zeitraums besaß, für den ihr ein Existenzminimum ausgezahlt wurde, Einkünfte erhält, die Forderung des ÖSHZ auf Rückzahlung gegenüber dem Empfänger des Existenzminimums (Artikel 12 des Gesetzes vom 7. August 1974) nach fünf Jahren verjäherte gemäß Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches (Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 1974). Das neue Gesetz vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung aber verlängerte diese Frist - für die Rückforderung des zuviel bezahlten "Eingliederungseinkommens" wie es jetzt genannt wird - auf 10 Jahre (Art. 24). Diese Verlängerung auf 10 Jahre ist für verfassungswidrig erklärt im Urteil 147/2008<sup>52</sup>:

*"B.9.3. Diese Abweichung von der in Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches vorgesehene kürzere Verjährungsfrist, mit der bezweckt wird, die Schuldner wegen der Anhäufung von regelmäßigen Schulden über einen allzu langen Zeitraum zu schützen, ist unter solchen Umständen nicht gerechtfertigt, da die Rückforderung des während eines langen Zeitraums gezahlten Eingliederungseinkommens Beträge betreffen kann, die sich schließlich in eine derart hohe Schuld verwandeln, dass sie zum Ruin des Schuldners führen könnte, was absolut im Widerspruch zur eigentlichen Zielsetzung der sozialen Eingliederung, die mit dem Gesetz vom 26. Mai 2002 verfolgt wird, stehen würde.*

*B.9.4. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verjährungsfrist der Forderung auf Rückzahlung zwischen den Anspruchsberechtigten eines Eingliederungseinkommens und den Anspruchsberechtigten regelmäßiger finanzieller Sozialhilfe oder, im Allgemeinen, der Behandlungsunterschied zwischen den Anspruchsberechtigten eines Eingliederungseinkommens, die die ausgezahlten Summen zurückzahlen müssen, und den Schuldnern regelmäßiger Schulden im Sinne von Artikel 2277 des Zivilgesetzbuches ist also nicht gerechtfertigt".*

(24) Auch die Rückforderung von zu Unrecht ausgezahlten Gehältern von Beamter verjährt grundsätzlich nach 5 Jahren. Durch ein flämisches Landesgesetz ("Dekret") vom 14. Juli 1998 wurde die Regelung jedoch in dem Sinne geändert, dass die Frist nach Hemmung auf 30 Jahren verlängert wird ("Ab der Aufgabe des Einschreibebriefes kann der nicht

---

<sup>51</sup> Kass. 21. Mai 2001, *RW* 2001-2002, 1531.

<sup>52</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2008/2008-147d.pdf>

geschuldete Betrag während dreißig Jahren zurückgefordert werden."). Das ist vom Verfassungsgerichtshof im Urteil 36/2000 genehmigt worden<sup>53</sup>. Das es daneben nicht, wie bei Ansprüche aus Arbeitsverträge, eine zweite Frist gibt, die ein Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses endet, ist in einem anderen Urteil ebenso als verfassungskonform bewertet worden (Urteil 95/2007)<sup>54</sup>.

(25) Es gibt noch eine ganze Reihe Urteile die unterschiedliche Verjährungen im Sozialversicherungsrecht betreffen, welche ich hier nicht näher bespreche<sup>55</sup>.

### **5. Fristen in der Krankenversicherung und für medizinische Leistungen**

(26) Ansprüche von Patienten gegenüber der Krankenkasse auf Erstattung medizinischer Leistungen verjähren nach zwei Jahren ab dem Ende des Monats, in dem die Leistung erbracht wurde<sup>56</sup>. Ansprüche von Ärzten gegen Patienten auf Zahlung dieser Leistungen verjähren damals nach einem Jahr (der damalige Artikel 2272 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, eine Frist, die sich auf die Zahlungsvermutung stützte). In einem Urteil vom 21. Januar 1993<sup>57</sup> erklärte der Kassationshof aber, dass diese Verjährungsfrist auf Arztrechnungen, die durch die Krankenhäuser erhoben wurden, nicht anwendbar sei, so dass für die letztgenannten Forderungen die gemeinrechtliche Verjährungsfrist, die damals 30 Jahre betrug, galt. Da "viele Krankenhäuser offensichtlich eine schlecht funktionierende Verwaltung hatten und nach Ablauf dieser Verjährungsfrist die Rechnungen unmittelbar den Patienten vorlegten, drohten letztere Opfer der Nachlässigkeit der Krankenhausverwaltung zu werden", so heißt es in den Parlamentsdokumenten<sup>58</sup>, hat der Gesetzgeber 1993 die unterschiedlichen Bestimmungen für Ärzte und Krankenhäuser durch eine einheitliche Frist von 2 Jahren ersetzt (neuer Artikel Artikel 2277bis des Zivilgesetzbuches: "*Forderungen von Pflegeanbietern bezüglich der durch sie erbrachten medizinischen Leistungen, Dienstleistungen und Güter, einschließlich der Forderungen wegen zusätzlicher Kosten, verjähren gegenüber den Patienten nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab dem Ende des Monats, in dem sie erbracht wurden. Diese Bestimmung gilt ebenfalls für medizinische Leistungen, Dienstleistungen und Güter und zusätzliche Kosten, die durch Pflegeeinrichtungen oder durch Dritte erbracht oder in Rechnung gestellt wurden*").

Im Urteil 184/2008<sup>59</sup> wird dann die Frage behandelt, ob dieser Artikel 2277bis des

---

<sup>53</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2000/2000-036d.pdf>, S. B.8 – B.9.

<sup>54</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-095d.pdf>

<sup>55</sup> S. z.B. Urteile 71/2004, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-071d.pdf>; 25/2003, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2003/2003-025d.pdf>; 13/2005, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-013d.pdf>; 84/98, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1998/1998-084d.pdf>; 129/2000, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2000/2000-129d.pdf>; 39/2008, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2008/2008-039d.pdf>

<sup>56</sup> Artikel 106 des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Einführung und Regelung der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung = Artikel 174 des koordinierten KIV-Gesetzes vom 14. Juli 1994

<sup>57</sup> Arr. Cass. 1993 I, 88.

<sup>58</sup> Parl. Dok., Kammer, 1992-1993, Nr. 1040/7, SS. 5-6.

<sup>59</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2008/2008-184d.pdf>

Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er dahingehend auszulegen ist, dass die darin erwähnten Pflegeanbieter die Fachkräfte der Heilkunde für Menschen umfassen, nicht aber die Tierärzte, so dass die Forderungen der Fachkräfte der Heilkunde für Menschen in Bezug auf die von ihnen erbrachten Leistungen der zweijährigen Verjährungsfrist nach Artikel 2277*bis* des Zivilgesetzbuches unterliegen, die Forderungen der Tierärzte aber nicht. Der Verfassungsgerichtshof erinnert daran, daß die fragliche Bestimmung die Verjährungsfrist für Forderungen von "Pflegeanbietern" gegenüber Patienten der Verjährungsfrist für Forderungen von Patienten gegenüber Krankenkassen gleichstellt, und das das rechtfertigt warum "Pflegeanbieter" als "Pflegerbringer" im Sinne von Artikel 2 Buchstabe n) des KIV-Gesetzes zu verstehen sind, zu denen die Fachkräfte der Heilkunst im Sinne von Artikel 2 Buchstabe l) desselben Gesetzes gehören, Tierärzte dagegen darin nicht einbegriffen sind (B.3.3.).

(27) Die zweijährige Frist gilt auch für die Verjährung von Rückforderungsansprüchen der Krankenkassen (Versicherungsträger) Versicherten gegenüber<sup>60</sup>. Für Rückforderungsansprüchen der Versicherungsträger gegen Ärzte oder Pflegerbringer wegen unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen sowie überflüssiger Leistungen gibt es aber eine Sonderbestimmung, und gilt nicht die zweijährige Frist, aber die gemeinrechtliche Frist von 10 Jahren. Das ist in den Urteilen 23/2003<sup>61</sup> und 31/2003<sup>62</sup> (S. auch Urteil 133/2004<sup>63</sup>, B.6) als verfassungskonform gebilligt worden.

## ***6. Einjährige Verjährung bei Handelsgeschäfte***

(28) Weiter gibt es z.B. auch einige einjährige Verjährungen. Diejenigen, die bisher vom Verfassungsgerichtshof überprüft worden sind, haben diese Prüfung bestanden, jedoch handelte es sich nicht um reine einjährige Verjährungen.

Im Urteil Arrest 61/98<sup>64</sup> handelte es sich um eine Gesetzesbestimmung, nach welcher ein Hilfeleistungsantrag für eine Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten innerhalb eines Jahres eingereicht werden sollte nach dem Tag, an dem mittels einer rechtskräftigen

---

<sup>60</sup> Art. 174 des KIV-Gesetzes.

<sup>61</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2003/2003-023d.pdf>: "(B.8.2.) Mit dem Verweisungsrichter stellt der Hof fest, daß Mißbräuche erst nach einer umständlichen und technisch komplizierten Untersuchung sowie nach einem über einen mehr oder weniger langen Zeitraum sich erstreckenden Vergleich des Verschreibungs- und Leistungsverhaltens festgestellt werden können. Eine kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren, dazu noch beginnend am Ende des Monats, in dem diese Leistungen bezahlt worden sind, wäre nicht mit der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung vereinbar, die darin besteht, unnötig teure Untersuchungen und Behandlungen sowie überflüssige Leistungen zu Lasten der Regelung für die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung zu unterbinden".

<sup>62</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2003/2003-031d.pdf>: "B.3.Die durch Artikel 157 Absatz 1 mit Strafe belegten Mißbräuche können nur nach einer gründlichen Untersuchung der Verhaltensweise des verschreibenden Arztes konstatiert werden. Diese Verhaltensweise muß notwendigerweise während eines ausreichend langen Zeitraums beurteilt werden, und die Sanktion kann in einer ganzen oder teilweisen Rückforderung der Ausgaben bestehen".

<sup>63</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-133d.pdf>.

<sup>64</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1998/1998-061d.pdf>.

Entscheidung über die Strafklage geurteilt wurde, oder nach dem Tage, an dem das Untersuchungsgericht entschieden hat:

*„B.4.2. Die Grundsätze der Subsidiarität, der Feststellung entsprechend der Billigkeit, deraußergewöhnlichen und pauschalen Entschädigung und der Solidarität, die dem Gesetz vom 1. August 1985 zugrunde liegen, rechtfertigen auf objektive und angemessene Weise die Behandlungsunterschiede zwischen den auf die Artikel 1382 ff. des Zivilgesetzbuches sich stützenden Klagen und den auf das Gesetz vom 1. August 1985 sich stützenden Hilfeleistungsanträgen, besonders hinsichtlich der Frist, innerhalb deren sie einzureichen sind“.*

(29) In Art. 2272 Zivilgesetzbuch gibt es weiterhin für eine Reihe von rechtsgeschäftlichen Beziehungen eine sogenannte mutmaßliche Verjährung nach einem Jahr, u.A. für Ansprüche "von Kaufleuten wegen der Handelsgüter, die sie an Nichtkaufleute verkaufen". Diese kurze Verjährungsfrist beruht auf einer Zahlungsvermutung und wird dadurch begründet, dass über die Entstehung und Begleichung solcher Schulden in der Regel kein Schriftstück verfasst wird. Aufgrund von Artikel 2274 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches wird die Verjährung eingestellt, "wenn eine abgeschlossene Rechnung, ein privatschriftliches oder authentisches Schuldanerkennntnis, oder eine nicht ungültig gewordene Ladung vor Gericht vorliegt". Nach dem Verfassungsgerichtshof "bietet diese Frist den Kaufleuten genügend Zeit, Ihre Klage zu erheben. Sie kann daher an sich nicht als eine unverhältnismäßige Einschränkung ihrer Rechte angesehen werden"<sup>65</sup>.

Wenn einmal eine solche kurze Verjährung angenommen wird<sup>66</sup>, wird natürlich die Frage aufgeworfen, ob es verfassungskonform ist, diese Regel nicht auf ähnliche Situationen auszudehnen, z.B. auf Werkverträge. Im Urteil 88/2007<sup>67</sup> lautete die Frage: "Ist die Unterscheidung zwischen materiellen Gütern und Dienstleistungen angesichts des Begriffs des Handelsguts im Sinne von Artikel 2272 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches diskriminierend?". Die Antwort des Gerichtshofes ist wieder nicht überzeugend: "Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, dass die Zahlungsvermutung nicht für die Lieferung von Dienstleistungen gilt, weil in der Regel über den Vertrag in Bezug auf solche Lieferungen ein Schriftstück verfasst wird". Im gleichen Urteil wird andererseits die Bestimmung für verfassungswidrig erklärt, wenn sie nicht auch die auf die Ansprüchen eines autonomen öffentlichen Unternehmens wegen der Lieferung von Handelsgütern an Nichtkaufleute anwendbar ist.

Im Urteil 124/2004<sup>68</sup> schließlich handelte es sich um die Regelung in Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Mai 1913 "über den Kredit der Einzelhändler und Handwerker und über die Aufschubzinsen", nach welcher der Anspruch auf Zahlung der Forderungen von Kaufleuten wegen Waren, die sie an Nichtkaufleute liefern, in einem Jahr ab dem Kalenderjahr, in dem die Waren verkauft wurden, verjährt. Das bedeutet, daß es hier für die einjährige Verjährung

---

<sup>65</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-128d.pdf>

<sup>66</sup> Im französischen Recht ist die inzwischen abgeschafft.

<sup>67</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2007/2007-088d.pdf>

<sup>68</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2004/2004-128d.pdf>

ein aufgeschobenes Anfangsdatum gibt, oder, wenn man wil, eine Silvesterverjährung. Obwohl auch das sicher genehmigt werden kann, ist das Urteil wieder nicht sehr überzeugend:

*B.3-4. Das aufgeschobene Anfangsdatum hat zur Folge, daß die wirkliche Verjährungsfrist je nach dem Lieferdatum zwischen einem und zwei Jahren schwanken kann.*

*Da die einjährige Verjährungsfrist als verhältnismäßig bewertet werden kann, zieht auch das aufgeschobene Anfangsdatum der Verjährungsfrist keine unverhältnismäßigen Folgen nach sich. Sie bietet den Kaufleuten nicht nur den Vorteil, daß sie in den meisten Fällen über eine längere Frist als ein Jahr verfügen, um Klage zu erheben, sondern auch, daß ihre Klagen wegen Lieferungen eines bestimmten Jahres am selben Datum verfallen, und zwar am 31. Dezember des Jahres nach der Lieferung.*

Die Frage war nicht, ob eine solche Frist an sich verhältnismäßig ist, aber ob die Unterschiedliche Regelung vergleichbarer Fällen nicht diskriminierend ist. Und die Tatsache, dass eine solche Regelung für die unterschiedlichen Kategorien von Gläubigern nicht diskriminierend ist, sagt noch nicht, ob das auch für den Unterschied zwischen Kategorien von Schuldern gilt.

## ***VI. Einige relevante Faktoren zur Rechtfertigung unterschiedlicher Regelungen***

(30) Aus der Analyse der Urteile des Verfassungsgerichtshofes ergibt sich, dass es viele falsche Argumenten gibt; falsch insbesondere weil sie ebensogut auch in anderer Sinne verwendet werden können; z.B. das Argument der "Komplexität", das zur Rechtfertigung kurzerer Fristen verwendet worden ist. Weiter sind viele Argumenten irrelevant für die Diskriminierungskontrolle, weil sie Argumente für Verjährung schlechthin sind, aber nicht rechtfertigen warum bestimmte Ansprüche schneller verjähren sollten als andere. In anderen Fällen wird den Nebenfolgen keine Rechnung getragen: wenn man sagt das es im Interesse der Schuldner-Verbräucher ist, das die Verjährungsfrist kurzer ist, wird nicht geprüft ob dieses Vorteil nicht dadurch vernichtet wird, daß der Schuldner denn auch schneller vor Gericht gebracht wird. Die Schwäche der Argumentation besteht oft darin, dass man entweder nur die Perspektive des Gläubigers oder nur die Perspektive des Schuldners verwendet, obwohl es beim Verjährungsrecht natürlich darum geht, die Interessen beider abzuwägen.

Es gibt andere Gründe die meines Erachtens wohl einen Unterschied rechtfertigen können. Ich bespreche die Wichtigsten.

### ***1. Vorsatz und insbesondere Täuschung***

(31) In viele Situationen gibt es eine längere Verjährungsfrist wenn der Schuldner betrügerisch gehandelt hat. So z.B. beträgt die Frist für Rückerstattungsansprüche in der Sozialsicherheit grundsätzlich drei Jahre. Im Falle von Arglist oder Betrug seitens des

Empfängers wird diese Frist jedoch auf fünf Jahre angehoben, und umgekehrt auf sechs Monate herabgesetzt, wenn die Zahlung nur auf einen Irrtum der Einrichtung oder der Dienststelle zurückzuführen ist, worüber sich der Betroffene normalerweise nicht im Klaren sein konnte (Artikel 30 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger). Dieser Unterschied wird als legitim erachtet. Umgekehrt aber ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, einen solcher Unterschied zu machen (S. Urteil 149/2003<sup>69</sup>)<sup>70</sup>.

An sich scheint eine solche Verlängerung natürlich legitim, aber ist eine längere Frist eigentlich das richtige Mittel? Es bleibt z.B. problematisch, dass nur in bestimmten Fällen ein solcher Unterschied gemacht wird und nicht in anderen. Umgekehrt ist die Verlängerung nicht gerechtfertigt, wenn die Täuschung sofort bekannt wird. Im gemeinen Zivilrecht gibt es Ansätze einer Regelung die meines Erachtens angemessener ist: nicht eine Verlängerung der Frist, aber eine unterschiedliche Regelung der Anlaufhemmung. Idealerweise ist das System dann so, daß die Verjährung im allgemeinen läuft, wenn der Gläubiger seinen Anspruch kennen müsste, bei Täuschung jedoch nur wenn er seinen Anspruch tatsächlich kannte. Es gibt mehrere Gesetzesbestimmungen die eine solche Regelung vorsehen (z.B. das schon genannte Art. 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, wonach Ansprüche nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Handlungen verjähren, oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab dessen Entdeckung).

## **2. Reziprozität oder Boomerang-Prinzip<sup>71</sup>**

(32) Wie gesehen, gibt es Fälle, in denen der Verfassungsgerichtshof die Reziprozität der Verjährungsregel als Rechtfertigungsgrund angenommen hat - aber umgekehrt wird die Abwesenheit der Reziprozität wieder nicht immer als Argument für die Verfassungswidrigkeit angenommen (S. oben die Rechtsprechung über Ansprüchen für und gegen Gemeinden).

Indirekt spielt die Reziprozität in vielen Fällen jedoch dadurch eine Rolle, dass die Verjährung auch im belgischen Recht "schwach" wirkt: *Quae temporalia sunt ad agendum, perpetua ad excipiendum*. Damit wird man oft geschützt, wenn der eigenen Anspruch schon

---

<sup>69</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2003/2003-149d.pdf>: "B.10. Gerade weil bei der Ermittlung der Absicht der Personen, die die erforderliche Erklärung nicht vorgelegt haben, Schwierigkeiten in bezug auf die Beweisführung auftreten, ist das System geändert worden" (...) "B.11. Aus diesen Elementen ist abzuleiten, daß der Gesetzgeber, indem er diejenigen, die eine falsche oder bewußt unvollständige Erklärung abgegebenen haben, und diejenigen, die keine Erklärung abgegeben haben, obwohl sie diese als verpflichtend ansehen konnten, gleich behandelt in bezug auf die Verjährungsfrist, eine Maßnahme ergriffen hat, die nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt."

<sup>70</sup> Ganz widerspruchsfrei ist diese Rechtsprechung nicht, wenn man z.B. Urteil 149/2003 vergleicht mit Urteil 13/2005, <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-013d.pdf>.

<sup>71</sup> Das Boomerangprinzip kennt das belgische Recht hinsichtlich pauschalierter Schadensersatzklausel, welche in Verbräucherverträge nur zu Lasten des Verbräuchers gelten, wenn es eine ähnliche Verpflichtung zu Lasten des Gewerbetreibenden gibt (art. 32, 15° des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher).

verjährt ist, aber der Gegenanspruch der Schuldner noch nicht. In bestimmten Fällen wird eine solche Lösung übrigens auch vom europäischen Recht auferlegt (S. z.B. im EuGH-Urteil i.s. *Cofidis*, C-473/00<sup>72</sup>).

### **VII. Unterbrechung (Neubeginn)**

(33) Wie in den meisten europäischen Rechtsordnungen üblich, wird die Verjährung dadurch unterbrochen, daß der Anspruch vor Gericht geltend gemacht wird. Diese Regel findet man nicht nur im Zivilgesetzbuch<sup>73</sup>, aber auch in den koordinierten Gesetze über die Staatsbuchführung (damals Artikel 101 K.E. vom 17. Juli 1991):

*"Art. 101. Die Verjährung wird unterbrochen durch eine Amtshandlung eines Gerichtsvollziehers, wie auch durch ein Schuldanerkenntnis durch den Staat. Das Einreichen einer Klage hemmt die Verjährung, bis eine definitive Entscheidung gefällt wurde".*

Jedoch bestimmte Artikel 100 dieser Gesetze, daß diese Ansprüche gegen den Staat usw. in bestimmten Formen vorgelegt werden müssen, um Zahlung zu bekommen. Dadurch was es bestritten ob eine Ladung vor Gericht ohne eine solche vorherige Vorlegung, die Verjährung wohl unterbrechen würde. Aus zwei Urteilen des Kassationsgerichtshof hat man jedenfalls abgeleitet, dass es dann keine Unterbrechung geben sollte. Der Verfassungsgerichtshof jedoch hat - zu Recht - entschieden, dass die Regelung verfassungswidrig ist, wenn sie in diesem Sinne ausgelegt wird, dass für die Unterbrechung der Verjährung eine Ladung nicht genügen würde und dazu auch noch eine Vorlegung erforderlich wäre (Urteil 103/2005)<sup>74</sup>.

Umgekehrt ist es mehrmals nicht verfassungswidrig, dass es für bestimmte Ansprüche zusätzliche Unterbrechungsgründe gibt (z.B. ein Zahlungsbefehl in Steuersachen), die in anderen Fällen die Verjährung nicht unterbrechen.

### **VIII. Vertrauensschutz gegen Verlängerung der Verjährung und ähnliche Gesetzesänderungen**

(34) Auch die Änderung der Verjährungsregeln, oder genauer gesagt das Übergangsrecht bei Gesetzesänderung, ist schon mehrmals vor das Verfassungsgericht gebracht worden. Dabei

---

<sup>72</sup> <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62000J0473:DE:HTML>

"35. Daher ist in von Gewerbetreibenden gegen Verbraucher angestregten Verfahren, die auf die Durchsetzung missbräuchlicher Klauseln gerichtet sind, die Festlegung einer zeitlichen Begrenzung für die Befugnis des Gerichts, solche Klauseln von Amts wegen oder auf eine vom Verbraucher erhobene Einrede hin unberücksichtigt zu lassen, geeignet, die Effektivität des von den Artikeln 6 und 7 der Richtlinie gewollten Schutzes zu beeinträchtigen. Die Gewerbetreibenden brauchten nämlich, um dem Verbraucher diesen Schutz zu nehmen, nur den Ablauf der vom nationalen Gesetzgeber festgelegten Frist abzuwarten, um sodann Klage zur Durchsetzung der weiter in ihren Vorträgen verwendeten missbräuchlichen Klauseln zu erheben".

<sup>73</sup> Art. 2244: "Eine Ladung vor Gericht, ein Zahlungsbefehl oder eine Pfändung, die demjenigen zugestellt werden, der an der Verjährung gehindert werden soll, stellen die zivilrechtliche Unterbrechung dar".

<sup>74</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-103d.pdf>.

gibt es mehrere mögliche Fragen.

(35) Erstens kann man fragen, ob das Vertrauen des Schuldners darauf, dass eine Schuld nach einer bestimmten Frist verjährt, gegen eine Fristverlängerung geschützt wird. Grundsätzlich ist das nicht der Fall. Der Gesetzgeber darf also für alle noch nicht verjährten Sachen eine Verjährungsfrist verlängern (z.B. im Strafrecht Urteil 46/96<sup>75</sup>) oder eine zusätzliche Hemmung einführen (z.B. Urteil 7/2000<sup>76</sup>). So ist im Urteil 46/96 überwogen worden:

*"B.5. Die Formulierung der Fragen « bereits gemäß den Kriterien des früheren Gesetzes (drei Jahre) unterbrochen » spielt darauf an, daß diese Kriterien - an erster Stelle zum Zeitpunkt der Straftat, an zweiter Stelle zum Zeitpunkt der Unterbrechung - im Geist des Angeschuldigten die Erwartung einer Verjährung nach drei Jahren haben erwecken können. Der kritisierte Behandlungsunterschied ist dann derjenige, der die Angeschuldigten betrifft, deren durch das frühere Gesetz erweckte Erwartungen durch das neue Gesetz durchkreuzt werden. Eine solche Kritik läuft darauf hinaus, daß dem neuen Gesetz zum Vorwurf gemacht wird, daß es keine Übergangsregelung vorgesehen hat.*

*B.6. Es wäre zwar denkbar gewesen, solche Erwartungen zu berücksichtigen, und zwar durch eine Verallgemeinerung des Bemühens, das der Gesetzgeber in einem gewissermaßen analogen Fall an den Tag legt, wenn er in Artikel 2 des Strafgesetzbuches folgendes bestimmt: «Keine strafbare Handlung kann mit einer Strafe bestraft werden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung nicht im Gesetz angedroht war». Während aber die Rechtsunsicherheit, die sich aus der Einführung von Strafen ergibt, die zum Tatzeitpunkt nicht vorgesehen waren, nicht gerechtfertigt werden kann, verhält es sich anders im Falle jener Rechtsunsicherheit, die damit zusammenhängt, daß eine strafbare Handlung, die zum Tatzeitpunkt bereits strafbar war, noch mit denselben Strafen bestraft werden könnte, nachdem die erwartete Verjährungsfrist verstrichen ist."*

(36) Umgekehrt kann der Gesetzgeber auch ein Hemmungsgrund für die Zukunft abschaffen, ohne die schon eingetretene Hemmung abzuschaffen (ein Beispiel, erneut aus dem Strafrecht, in Urteil 12/2005<sup>77</sup>). Auch die Regelung, nach der das Übergangsrecht zwischen Sachen unterscheidet, in welchen Ansprüche schon mittels einer rechtskräftig gewordenen Entscheidung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes für verjährt erklärt worden sind, und andere Sachen, ist verfassungskonform:

---

<sup>75</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/1996/1996-046d.pdf>

<sup>76</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2000/2000-007d.pdf>

<sup>77</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-012d.pdf>. Der Hof prüfte "den Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Rechtsunterworfenen, über die nach dem 1. September 2003 geurteilt wird, wobei es einerseits um diejenigen geht, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die bis zu diesem Datum begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung ab dem Tag der Sitzung, in der diese Klage beim erkennenden Gericht eingeleitet wird, ausgesetzt wird, und andererseits um diejenigen, die strafrechtlich verfolgt werden wegen strafbarer Handlungen, die später begangen wurden und für die die Verjährung der Strafverfolgung nicht aus diesem Grund ausgesetzt werden kann".

*"B.7. Der Behandlungsunterschied zwischen diesen beiden Kategorien von Gläubigern ist hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung, die Rechtssicherheit nicht zu stören, vernünftig gerechtfertigt (Parl. Dok., Kammer, 1997-1998, Nr. 1097/7, S. 22). Es steht in Übereinstimmung mit dem grundlegenden Prinzip unserer Rechtsordnung, daß die richterlichen Entscheidungen nur aufgrund der Einlegung von Rechtsmitteln abgeändert werden können".*

(37) Weiter hat die öffentliche Hand es auch versucht, rückwirkend neue Unterbrechungsgründe einzuführen, um damit ihre Ansprüche weiter geltend machen zu können. In den Urteilen 36/2000<sup>78</sup> und 189/2002<sup>79</sup> ist das für verfassungswidrig erklärt worden.

Aber in einen anderen Fall ist das "ausnahmsweise" genehmigt worden (Urteile 177/2005<sup>80</sup> und 20/2006<sup>81</sup>). Es handelte sich um die Möglichkeit, die Verjährung einer Steuerschuld mittels eines Zahlungsbefehls zu unterbrechen. In zwei Urteile aus 2002 und 2003<sup>82</sup> hat der Kassationsgerichtshof diese Möglichkeit - gegen die läufige Praxis - restriktiv ausgelegt, und entschieden, dass der "Zahlungsbefehl auf dem Gebiet der Einkommensteuern eine Maßnahme der gerichtlichen Verfolgung ist, die einen Vollstreckungstitel voraussetzt und der Zwangsvollstreckung voraufgeht", so dass er, indem er durch den Staat zugestellt wurde, ohne dass eine unzweifelhaft geschuldete Steuer vorlag, "keine unterbrechende Wirkung haben konnte".

Der Gesetzgeber vertrat den Standpunkt, dass diese Rechtsprechung sein Eingreifen erforderte, "um zu vermeiden, dass in Ermangelung der Möglichkeit für die Verwaltung, die Verjährung der beanstandeten Veranlagungen, für die kein erwiesener und feststehender, unmittelbar einforderbarer Betrag besteht, rechtsgültig unterbrechen zu können, viele davon als verjährt erklärt werden", wobei sich herausstellte, dass dieses Eingreifen "um so zwingender ist angesichts einer Prüfung der Angaben des Steuerrückstands im Bereich der Einkommensteuern, die zeigen, dass dieser zu mehr als vierzig Prozent auf beanstandete Veranlagungen zurückzuführen ist". Somit wird eine "auslegende" - d.h. in Wirklichkeit retroaktive - Bestimmung im Jahr 2004 eingeführt:

*"Ungeachtet dessen, dass der Zahlungsbefehl die erste Maßnahme der direkten Verfolgung im Sinne der Artikel 148 und 149 des königlichen Erlasses zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 darstellt, ist der Zahlungsbefehl so auszulegen, dass er ebenfalls einen die Verjährung unterbrechenden Akt im Sinne von Artikel 2244 des Zivilgesetzbuches darstellt, selbst wenn die beanstandete Steuerschuld nicht erwiesen und feststehend ist"*

Der Verfassungsgerichtshof analysiert ausführlich die Rechtsgeschichte und schließt daraus,

---

<sup>78</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2000/2000-036d.pdf>

<sup>79</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2002/2002-189d.pdf>

<sup>80</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2005/2005-177d.pdf>

<sup>81</sup> <http://verfassungsgerichtshof.be/public/d/2006/2006-020d.pdf>

<sup>82</sup> Cass 10 okt 2002 und 21 februari 2003, LRB 2003, 20 Anm. J. ASTAES.

dass:

*"Weder die obengenannten Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches noch irgendein Urteil des Kassationshofes schlossen jedoch die Gültigkeit des Zahlungsbefehls als die Verjährung unterbrechender Akt aus, wenn die Schuld nicht erwiesen und feststehend ist.*

*Im Gegenteil, in gewissen Entscheidungen von Tatrichtern wird diese Wirkung eines Zahlungsbefehls, die Verjährung zu unterbrechen, unabhängig von seiner Gültigkeit als Vollstreckungsmaßnahme anerkannt.*

(...)

*B.19.4. Nachdem der Staat einen Zahlungsbefehl zugestellt hatte, konnte er somit rechtmäßig davon ausgehen, die Verjährung auf gültige Weise unterbrochen zu haben, selbst wenn die Steuerschuld beanstandet wurde".*

In Wirklichkeit war es damit eher so, daß der Kassationsgerichtshof die Regel durch seine Auslegung retroaktiv geändert hat, und der Gesetzgeber diese retroaktive Auslegung dann retroaktiv beseitigt hat<sup>83</sup>. Der Kassationsgerichtshof hat sich aus ideologischen Gründen immer verweigert die Rückwirkung ihrer Rechtsprechung zu beschränken (was zuerst eine Anerkennung erfordert *dass* man das Recht ändert, und das wird ja eigentlich noch immer verneint, weil das natürlich eine viel stärkere Verantwortung erfordert als diejenige die in Urteilen des belgischen Kassationsgerichtshofs mit ihren apodiktischen Stil zu finden ist). Der Verfassungsgerichtshof hat somit die Gesetzesbestimmung genehmigt. Damit ist die Frage wohl nicht notwendigerweise endgültig beschlossen: inzwischen haben Gerichte erster Instanz schon entschieden, dass diese rückwirkende Gesetzesänderung mit der EMRK im Streit steht ...<sup>84</sup>

### ***IX. Enteignungsschutz gegen Verjährung und Verjährungserleichterung ?***

(38) Eine Verkürzung der Verjährung durch Gesetzesänderung könnte ein Problem unter Art. 1 des Ersten Protokolls zur EMRK (Eigentumsschutz) darstellen, wenn kein angemessenes Übergangsrecht formuliert wird. In den meisten Fällen gibt es eine Übergangsregelung, nach welcher die neue, kürzere Frist nur vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an läuft (z.B. Art. 10 des Gesetzes vom 10. Juni 1998 zur Änderung einiger Bestimmungen in bezug auf die Verjährung).

(39) Die interessanteste Sache in dieser Hinsicht ist wohl eine, die nur indirekt etwas mit Verjährung zu tun hatte, aber in welcher der Gesetzgeber erneut ein retroaktives Gesetz eingeführt hat, diesmal um einen Grund für Staatshaftung retroaktiv abzuschaffen. Auch

---

<sup>83</sup> Urteil 177/2005: "B.19.7. Die Urteile vom 10. Oktober 2002 und vom 21. Februar 2003 hatten somit zur Folge, dass die Weise der Unterbrechung der Verjährung, die üblicherweise auf dem Gebiet der Einkommensteuern angewandt wurde, rückwirkend wirkungslos wurde, wie in B.13.2 dargelegt wurde. Somit wurde eine Kategorie von Steuerpflichtigen von einer Schuld befreit, die sie beanstandet hatten, von der jedoch nicht angenommen werden kann, dass sie nicht geschuldet war. Um die Rückwirkung der Regel aus der Rechtsprechung, die sich aus den obengenannten Urteilen ergibt, zu neutralisieren, hat der Gesetzgeber selbst eine rückwirkende Bestimmung angenommen".

<sup>84</sup> Z.B. Zivilgericht 1. Instanz Gent 24. Juni 2008, *FJF* 2009, 838 = *TFR* 2009, 222.

hier aber war das Problem mindestens teilweise dadurch verursacht, dass der Kassationsgerichtshof das Recht neu ausgelegt hat, und dabei eine Staatshaftung angenommen hat die vorher nach h.M. nicht bestand (Urteil vom 15. Dezember 1983<sup>85</sup>). Der Gesetzgeber hat nach einiger Zeit panikiert und diese Haftung in 1988 rückwirkend abgeschafft, mit einem retroaktiven Inkrafttreten von 30 Jahren ! (Gesetz vom 30. Augustus 1988). Der Verfassungsgerichtshof hat das im Urteil 25/1990 genehmigt, und dabei wieder die Rechtsgeschichte in Erinnerung gebracht und die Tatsache dass bis 1983 die herrschende Meinung anders war. Beim EGMR aber bekommen die Kläger Recht und ist Belgien wegen Enteignung der Inhaber der vor dem Gesetz vom 30. Augustus 1988 entstandenen Ansprüchen verurteilt worden (i.d.S. *Compania Pressos Naviera* u.A.<sup>86</sup>).

## ***X. Einige Empfehlungen***

(40) Ich möchte aus der belgischen Erfahrung, die vorstehend natürlich nur teilweise beschrieben ist, einige Empfehlungen *de lege ferenda* ableiten.

(41) 1° Erstens ist es besser eine etwas komplexere aber einheitliche Regelung zu haben als eine große Vielfalt an einfachen Regeln. Eine solche Verschiedenheit wirft immer wieder Fragen nach der Rechtfertigung dieser Unterschiede auf.

(42) 2° Ein einheitliches System kann nur ein System sein das grundsätzlich "subjektiv" anknüpft, d.h. bei dem die Verjährung nur zu laufen beginnt, wenn der Gläubiger den Anspruch kannte oder kennen müsste. Zwar gibt es dann eine gewisse Unsicherheit über den genauen Anfangspunkt der Verjährung (und damit normalerweise auch über den Ablauf der Verjährung), aber eine solche Unsicherheit ist nicht größer als bei vielen anderen Fragen des Schuldrechts (z.B. Willensmangel, Widerrufsrechte, usw.).

(43) 3° Die Unsicherheit der Verjährung wegen der Unsicherheit über den genauen Anfang der Verjährung kann drastisch beschränkt werden durch eine Ultimo-Verjährung. Wenn alle Ansprüche am 31. Dezember - oder vielleicht aus praktischer Hinsicht besser am 30. Juni - verjähren, kann man sich ja nur noch streiten über die Frage in welchem Jahr die Frist angefangen hat zu laufen und nicht an welchem Tag.

(44) 4° Die Unsicherheit kann in vielen Fällen auch dadurch beschränkt werden, dass die Frist nicht bei Kenntnisnahme anfängt zu laufen, sondern bei der Mitteilung des Gläubigers gegenüber den Schuldner (insb. Anzeige der Nichterfüllung oder Rüge), unter der Bedingung dass die Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Zeitpunkt erfolgt, in dem der Gläubiger Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen. Das genaue Datum der Mitteilung ist einfacher festzustellen als das Datum der Entdeckung oder des Entdeckenmüssens.

---

<sup>85</sup> Kass. 15. Dezember 1983, *Arr.Cass.* 443 = *Pas.* I 418 = *RW* 1984-85, 1247

<sup>86</sup> EGMR 20. November 1995, Ser. A nr. 332. S. Auch M.E. STORME, Schipbreuk met toeschouwers", *Jura falconis* 1998-99, 441 (<http://www.law.kuleuven.be/jura/art/35n3/storme.htm>).

(45) 5° Bei einer subjektiven Anknüpfung kann es gerechtfertigt sein, eine zweite "objektive" Verjährungsfrist einzuführen (Doppelfristensystem), deren Anfang nicht von der Unkenntnis des Gläubigers gehemmt wird. Notwendig ist das aber nicht, auch ein System mit einer - subjektiven - Frist kann gerechtfertigt werden. Wenn man aber ein Doppelfristensystem hat, empfiehlt es sich, den Längenunterschied sehr groß zu machen (z.B. drei bzw. zwanzig oder dreißig Jahren). Das belohnt den Schuldner, der den Gläubiger aufgeklärt hat (weil ab diesem Moment die kurze Frist läuft) und das ist nicht nur im Interesse des Schuldners, aber auch im öffentlichen Interesse.

Vielleicht sollte man noch weiter gehen und bestimmen dass bei Ansprüchen, deren Entstehen arglistig verheimlicht worden ist, die Verjährung noch nicht läuft, sobald der Schuldner den Anspruch hätte kennen sollen, sondern nur bei aktueller Kenntnis.

(46) 6° Aus Rechtssicherheitsperspektive empfiehlt es sich, die Rechtsfigur der Hemmung im engen Sinnen abzuschaffen und entweder durch die Unterbrechung oder durch die Ablaufhemmung zu ersetzen. Der Grund dafür ist, dass bei Hemmung die Unsicherheit über den genauen Ablauf der Verjährung doppelt so groß ist; man kann sich nicht nur darüber streiten, wenn der Hemmungsgrund zu Ende gegangen ist, sondern auch, wann genau er angefangen hat, da beides relevant ist. Wann die Hemmung angefangen hat, sollte aber nur dann relevant sein, wenn darüber gestritten wird, ob der Anspruch schon an dem Tag verjährt war oder nicht. Aus diesem Gesichtspunkt ist es zu bedauern, daß in den PECL und DCFR der Lauf der Verjährungsfrist bei Einleitung eines gerichtlichen oder ähnlichen Verfahrens nur gehemmt und nicht auch unterbrochen wird (mit Neubeginn der gleichen oder einer anderen einheitlichen Frist beim Ablauf des Verfahrens) (art. 14:302 PECL und III-7:302 DCFR); die belgische Lösung ist deshalb besser. Die Hemmung bei einem Hinderungsgrund außerhalb des Einflusses des Gläubigers ist im DCFR teilweise in eine Ablaufhemmung umgesetzt worden (Art. III-7:303); bei Verhandlungen, Erbfall und fehlende Geschäftsfähigkeit findet man sowohl im PECL als im DCFR eine Ablaufhemmung; hier ist das belgische Recht weniger angemessen.

(47) 7° Schließlich empfiehlt es sich auch, Garantie- und Verjährungsfristen deutlich auseinander zu halten. Die Frage wie lange eine Leistung konform bleiben sollte, d.h. die Frage der Dauerhaftigkeit, hat nichts mit Verjährung zu tun. In einem subjektiven System wird das meistens einfach eingesehen, in einem objektiven System werden beide Sachen noch zu oft durcheinander gebracht.

### ***XI. Schlußbemerkungen über die richterliche Entwicklung der Verjährungsregel***

Die belgische Erfahrung mit Rechtsfortbildung von Verjährungsregeln durch Richter illustriert meines Erachtens nicht nur viele Grundfragen des Verjährungsrechts an sich - d.h. die Frage welche Verjährungsregel angemessen sind (S. oben meine Empfehlungen) - aber auch ziemlich gut einige Grundfragen der richterlichen Rechtsfortbildung und damit der "institutionellen" Seite des Verjährungsrechts.

Erstens illustriert sie gut die schon genannte natürliche Myopie oder Kurzsichtigkeit der Richter. Die Verfassungskontrolle illustriert daneben auch, wie stark man in der

Gleichheitsgerichtsbarkeit die Entscheidung durch die Formulierung der Frage und der Vergleichspunkten steuern kann.

Zweitens zeigt die Rechtsprechung in Sachen Verjährung, wie das Nebeneinanderbestehen eines obersten Zivilgerichts und eines Verfassungsgerichts oft zu Richterkriegen (*guerre des juges*) führt. In unserem Bereich fällt es mir dabei auf, daß der Kassationsgerichtshof "natürlicherweise" sehr oft *a contrario* argumentiert (*statute stricte sunt interpretanda*) und der Verfassungsgerichtshof "natürlicherweise" *a pari* (wegen des Gleichheitsgebots).

Einen solchen Krieg kann man natürlich dadurch vermeiden, daß man kein getrenntes Verfassungsgericht hat. Ob das besser wäre, möchte ich den Zuhörern Überlassen - wohl daran erinnernd das auch in der Entwicklung des Verjährungsrechts *ho polemos pantoon pater*.